

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2837**

Alle Abgeordneten

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Haushaltsentwurf 2025

Erläuterungsband

Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Vorwort

Demokratie und Rechtsstaat brauchen eine starke dritte Staatsgewalt. Die besondere Stellung der Justiz als dritte Staatsgewalt muss sich auch in ihrer finanziellen und personellen Ausstattung widerspiegeln: Rechtsprechung, Strafverfolgungsbehörden und Justizvollzugseinrichtungen sind auch in finanziell angespannten Zeiten so auszustatten, dass ihre verfassungsrechtlich garantierte Funktionsfähigkeit nicht gefährdet wird. Zugleich gilt strenge Haushaltsdisziplin. Dies sind die Grundlagen für den Haushaltsentwurf der Landesregierung für das Jahr 2025 und damit auch für den vorliegenden Entwurf des Einzelplans 04. Vor allem das schwache Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Steuereinnahmen haben unmittelbar spürbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte auf allen staatlichen Ebenen. Hiervon ist auch die Justiz nicht ausgenommen. Ihrer staatlichen Gesamtverantwortung kann sich die Justiz nicht entziehen. Trotz der besonderen Stellung der Justiz als Dritte Staatsgewalt sind daher strukturell wirksame Einsparungen im Einzelplan 04 unumgänglich. Deswegen muss auch die Justiz ihren Konsolidierungsbeitrag zu den Einsparungen der Landesregierung leisten.

Wegen der rechtsstaatlichen Garantien der Verfassung ist dabei zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis sowie der Justizvollzug nicht beeinträchtigt werden. Um gleichwohl den engen finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können, war es - neben Sachmitteleinsparungen - unter anderem erforderlich, die für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu kürzen und die Anzahl der Neueinstellungen mit Wirkung bereits im laufenden Haushaltsjahr 2024 verantwortungsbewusst zu begrenzen. Diese temporäre Maßnahme ist zwar einschneidend, stellt aber angesichts der weiter bestehenden hohen Qualität und der erhalten bleibenden monatlichen Einstellung in Nordrhein-Westfalen eine verantwortungsbewusste und der Bedeutung der Referendarausbildung gerecht werdende Ausgestaltung dar.

Darüber hinaus wurden zur Erwirtschaftung der unumgänglichen strukturellen Einsparungen - unter Berücksichtigung der Belastungssituation - auch solche Planstellen und Stellen herangezogen, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden. So hat beispielsweise die Reduzierung der sog. „Ausbildungsplanstellen“ keinen Einfluss auf die in der Praxis in voller Höhe weiterbestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes.

Trotz der notwendigen Einsparungen konnten im vorliegenden Haushaltsentwurf 2025 wichtige Schwerpunkte gezielt gestärkt werden. Oberste Priorität besitzt dabei die Ausbildung in den Laufbahngruppen 2.1 und 1.2. Dieser Bereich wird von Einsparungen ausgenommen. Wie im laufenden Haushaltsjahr werden daher sowohl die Fachhochschule für Rechtspflege als auch das Ausbildungszentrum der Justiz (AZJ) die Ausbildungsinitiative der Justiz ungekürzt fortsetzen, um den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden. 350 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter werden etatisiert, zudem 406 Ausbildungsplätze für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, davon 266 Einstellungsermächtigungen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger.

Auch die Digitalisierung bleibt ein zentrales Anliegen der Justiz. Im vorgelegten Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 hat die Landesregierung rund 186 Mio. € hierfür vorgesehen und schreibt damit den bisherigen Höchststand des laufenden Jahres annähernd fort. Dabei werden die Mittel für den elektronischen Rechtsverkehr/die E-Akte in der Titelgruppe 63 des Kapitels 04 210 mit rund 31 Mio. € bedarfsgerecht veranschlagt und die Mittel für die Digitalisierung der Justiz im Übrigen (veranschlagt in der Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210) mit rd. 153,2 Mio. € auf hohem Niveau fortgeschrieben. Zudem sollen im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Einstellungsermächtigungen für Verwaltungsinformatikerinnen/zentral für alle Ressorts veranschlagt werden. Hiervon sind bis zu 7 Einstellungsermächtigungen für die Justiz vorgesehen. Darüber hinaus sieht der Haushaltsentwurf 2025 wiederum 5 Einstellungsermächtigungen für Auszubildende für den Beruf „Fachinformatikerin, Fachinformatiker Systemintegration“ vor.

Zur Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung und im Hinblick auf steigende Asylverfahren sieht der Haushaltsentwurf 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Verlängerung von 63 befristet eingerichteten Richterstellen und 15 Stellen im Unterstützungsbereich bis Ende 2028 vor.

Mit dem Haushalt 2025 sollen außerdem sämtliche Hilfsstellen für Proberichterinnen und Proberichter in Planstellen umgewandelt werden. Dies steigert die Flexibilität in der Stellenführung und schafft damit die haushalterischen Voraussetzungen für eine zügigere Plananstellung von Proberichterinnen und Proberichtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, weil Wartezeiten auf freie Planstellen deutlich verkürzt werden können. Dies bedeutet sowohl frühe Sicherheit für die private Lebensplanung der Nachwuchskräfte als auch eine Basis für ihr weiteres dienstliches Fortkommen.

Im Justizvollzug gilt es, die über das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm hinausgehenden dringendsten mietfinanzierten Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit finanziell abzusichern. Es zeichnet sich ab, dass das bisher etatisierte Volumen in Höhe von 1,1 Mrd. € hierfür nicht ausreichend ist. Im Haushaltsentwurf 2025 ist deswegen bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 eine weitere Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500 Mio. € vorgesehen.

Zudem sollen die Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen um rd. 4,3 Mio. € erhöht und zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 4,2 Mio. € für die Ausstattung der Neubauten der Justizvollzugsanstalten Willich I, Münster, Köln und Wuppertal-Vohwinkel (Logistik, Rohstoffe, Erstbeschaffung Werkhallen) bereitgestellt werden. Für den Austausch von medizinischen Geräten und den Erwerb digitaler Funkanlagen sind zusätzlich rd. 1,9 Mio. € Barmittel sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mio. € vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	12
1. Schwerpunkte des Haushalts 2025	12
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	15
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	17
4. Informationstechnik in der Justiz	33
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	42
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	42
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	49
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	50
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	56
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	59
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	62
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	65
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	68
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	71
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	85
D. Personalbedarfsberechnung	88

A. Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufungsgerichtsbarkeit
12. Dienstrecht der Richterinnen und Richter in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristinnen- und Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Ministerium der Justiz
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen
04 023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
- 5 Zweiganstalten
- 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2025 auf rd. **5.518,0 Mio. EUR** (2024: rd. 5.237,9 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von rd. **1.635,3 Mio. EUR** veranschlagt (2024 rd. 1.593,0 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **3.882,7 Mio. EUR** (rd. 70,4 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

Bezeichnung	Entwurf 2025	Haushalts- plan 2024	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.635,3	1.593,0	+42,3	+2,7
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.443,9	3.276,5	+167,4	+5,1
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.927,8	1.789,1	+138,7	+7,8
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	66,4	66,7	-0,3	-0,4
Bausgaben (Hauptgruppe 7)	16,3	22,1	-5,8	-26,2
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	78,1	98,6	-20,5	-20,8
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	-	-	-	-
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-14,5	-15,0	0,5	+3,3
Gesamtausgaben	5.518,0	5.237,9	280,1	+5,3
Zuschussbedarf	3.882,7	3.644,9	237,8	+6,5
Verpflichtungsermächtigungen	565,2	958,8	-393,6	-41,1

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2025	Haushalts- plan 2024	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	415,0	415,0	-	-
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1.265.313,5	1.226.250,1	+39.063,4	+3,2
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	273.275,0	272.125,0	+1.150,0	+0,4
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	12.503,7	12.083,5	+420,2	+3,5
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.025,1	6.616,8	-591,7	-8,9
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	12.207,1	11.115,1	+1.092,0	+9,8
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	17.245,0	18.660,4	-1.415,4	-7,6
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	45.403,7	42.458,7	+2.945,0	+6,9
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	2.348,5	1.848,5	+500,0	+27,0
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	560,1	1.432,0	-871,9	-60,9
Einzelplan		1.635.296,7	1.593.005,1	+42.291,6	+2,7

*Von einer Darstellung der Kapitel 04 022 und 04 023 im Abschnitt C dieses Erläuterungs-
bands wird mit Blick auf die ausgebrachten Strichansätze abgesehen.

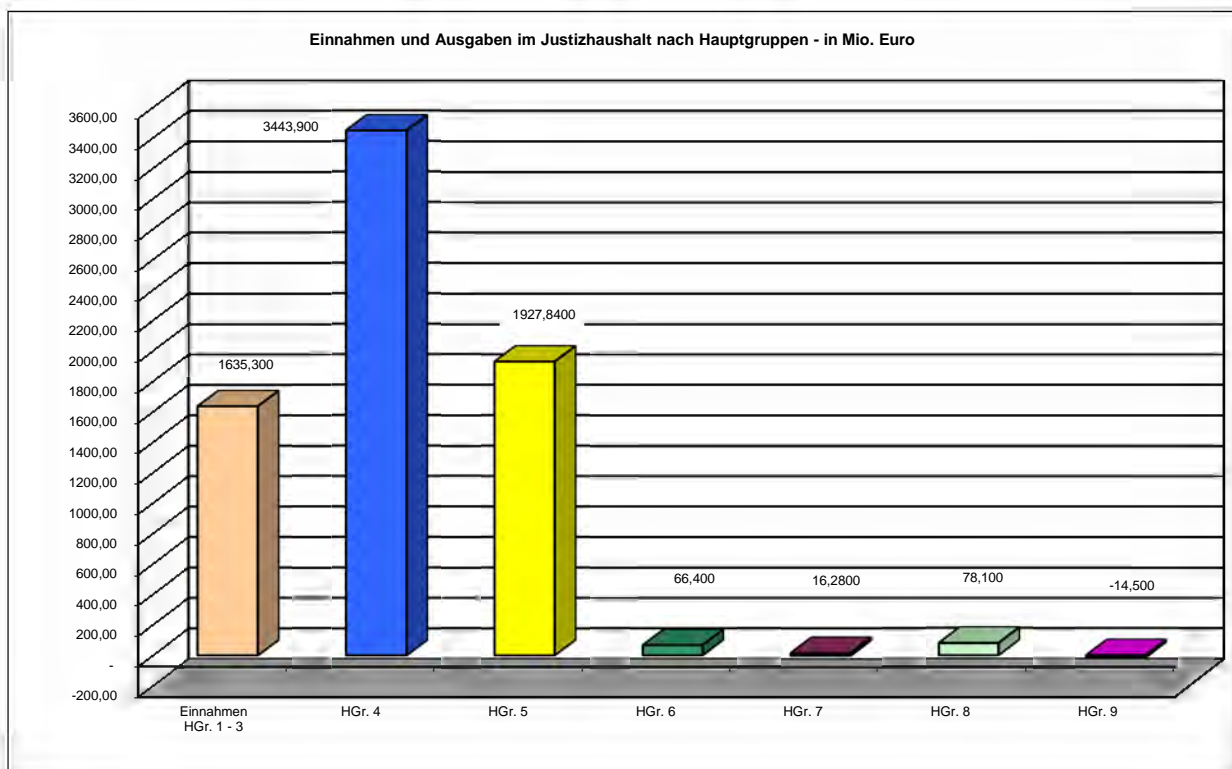
Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2025	Haushalts- plan 2024	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	40.177,2	38.032,7	2.144,5	5,6
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-20.468,8	-21.004,3	535,5	-2,5
04 022	Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	-	-	-
04 023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen*	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.662.265,8	2.565.710,9	96.554,9	3,8
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	363.822,0	353.527,5	10.294,5	2,9
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	93.241,4	92.292,5	948,9	1,0
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	24.071,7	24.759,7	-688,0	-2,8
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.672,2	67.716,2	-1.044,0	-1,5
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	136.415,9	134.425,0	1.990,9	1,5
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	977.915,9	937.208,1	40.707,8	4,3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	44.207,4	44.249,7	-42,3	-0,1
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beam- ten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	1.129.664,7	1.000.969,1	128.695,6	12,9
Einzelplan		5.517.985,4	5.237.887,1	280.098,3	5,3

*Von einer Darstellung der Kapitel 04 022 und 04 023 im Abschnitt C dieses Erläuterungs-
bands wird mit Blick auf die ausgebrachten Strichansätze abgesehen.

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	28.477,9	8.333,2	3.324,4	-	41,7	-	40.177,2
04 020	-	-	-	-	-	-20.468,8	-20.468,8
04 022	-	-	-	-	-	-	-
04 023	-	-	-	-	-	-	-
04 210	1.260.001,6	1.332.002,9	3.305,7	5.316,6	64.716,8	-3.077,8	2.662.265,8
04 215	286.524,6	76.318,2	4,0	450,0	525,2	-	363.822,0
04 220	75.550,2	17.321,4	-	250,0	119,8	-	93.241,4
04 230	20.614,7	3.300,1	-	100,0	56,9	-	24.071,7
04 240	45.419,0	21.091,3	-	-	161,9	-	66.672,2
04 250	65.253,8	70.870,3	12,0	110,0	169,8	-	136.415,9
04 410	525.848,7	373.573,7	47.316,6	10.000,0	12.128,9	9.048,0	977.915,9
04 510	18.974,7	25.029,1	0,8	50,0	152,8	-	44.207,4
04 900	1.117.231,2	-	12.433,5	-	-	-	1.129.664,7
Epl. 04	3.443.896,4	1.927.840,2	66.397,0	16.276,6	78.073,8	-14.498,6	5.517.985,4



II. Stellenübersichten/Diagramme

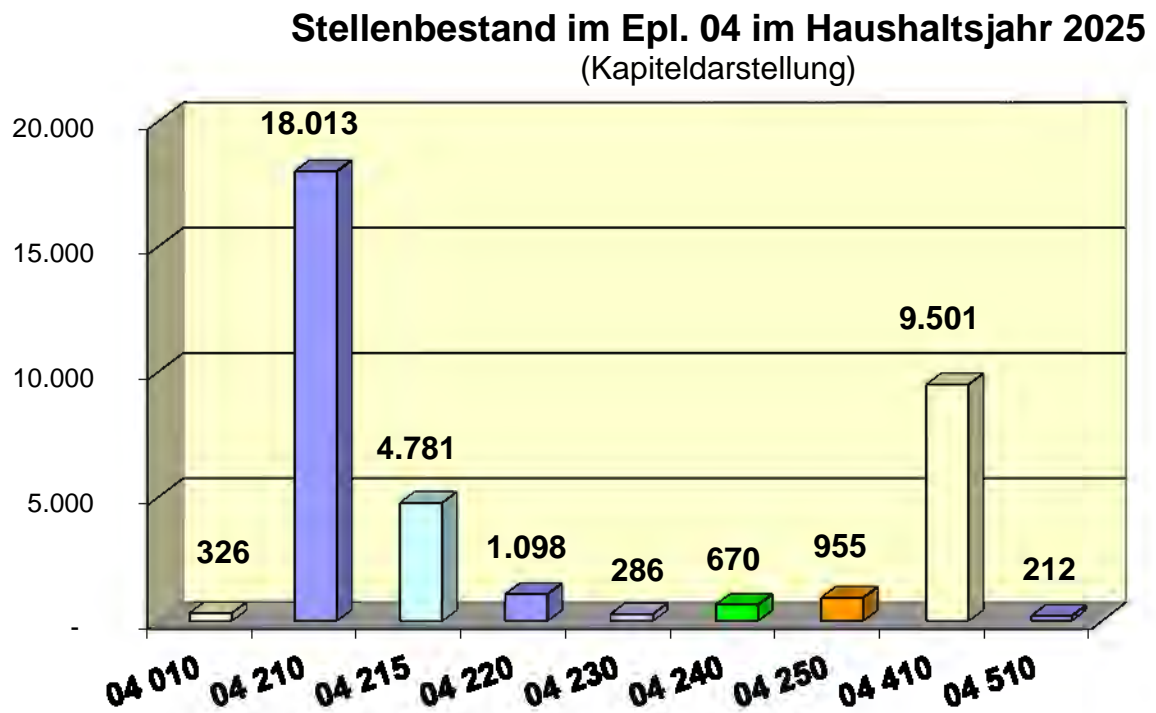
1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2025

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der nachfolgenden Übersicht sind die Absetzung von Planstellen und Stellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (-372 zzgl. - 2 Stellen für abgeordnete Richterinnen und Richter im Ministerialkapitel), die Realisierung von kw-Vermerken (- 45) sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen (+ 5), sowie Stellenumsetzungen innerhalb des Einzelplans berücksichtigt.

Kapitel	Bezeichnung	HH 2025	HH 2024	+ / -
04 010	Ministerium	326	317	+ 9
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	18.013	18.289	- 276
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.781	4.737	+ 44
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.098	1.104	-6
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	286	300	-14
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	670	698	-28
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	955	968	- 13
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	9.501	9.635	-134
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	212	206	+ 6
Summe		35.842	36.254	-412
nachrichtlich:				
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter				
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		3.275	3.169	+ 106
Stellen für Auszubildende und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten		4.737	5.637	- 900
Leerstellen		2.883	2.837	+46

1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

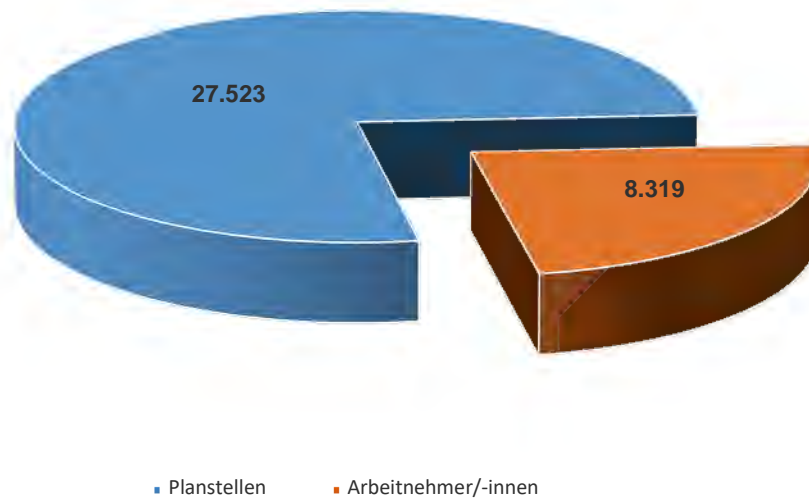


B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

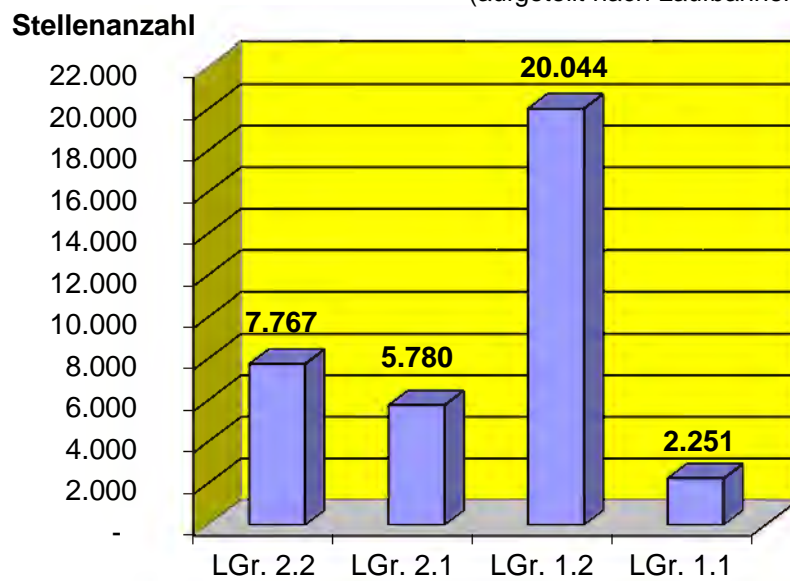
	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	7.644	4.592	12.478	2118	26.832	26.889	-57
Richterinnen und Richter auf Probe						154	-154
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	122	500	7.398	133	8.153	8307	-154
Zwischensumme	7.766	5.092	19.876	2.251	34.985	35.350	-365
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1	688	2	0	691	732	-41
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0		166		166	172	-6
Insgesamt	7.767	5.780	20.044	2.251	35.842	36.254	-412
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		1.443	1.822	10	3.275	3.169	+106
Auszubildende	3600		1137		4.737	5.637	-900

In der obigen Übersicht sind die sämtliche Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenabesetzungen, -umsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2025



Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2025 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2025

1. Fortsetzung der verstärkten Ausbildung im Rechtspflegerdienst und in der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes „Justizfachwirtin, Justizfachwirt

Angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels für die Justiz steht die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive im Entwurf des Justizhaushalts 2025 weiterhin im Mittelpunkt. Die Ausbildungsoffensive wird daher auch in 2025 mit 350 Einstellungsermächtigungen für Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter und 406 Ausbildungsplätzen für Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, davon 266 Einstellungsermächtigungen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger fortgeführt.

2. Digitalisierung der Justiz

Die Digitalisierung der Justiz stellt auch weiterhin einen wesentlichen Schwerpunkt des Haushalts dar. Dem trägt die Landesregierung mit dem Haushaltsentwurf 2025 Rechnung. Insgesamt sind rund 186 Mio. € für die Digitalisierung der Justiz vorgesehen. Dabei werden die Mittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63) mit rund 31 Mio. € bedarfsgerecht veranschlagt. Die Mittel für die Digitalisierung der Justiz im Übrigen (Kapitel 04 210 Titelgruppe 64) belaufen sich auf rd. 153,2 Mio. € und werden damit auf dem Höchststand des laufenden Jahres bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind im Einzelplan des MHKBD Einstellungsermächtigungen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen und Verwaltungsinformatikanwärter zentral für alle Ressorts veranschlagt worden. Hiervon sind bis zu 7 Einstellungsermächtigungen für die Justiz vorgesehen, die im Laufe der Haushaltsbewirtschaftung 2025 aus dem Einzelplan des MHKBD in den Einzelplan der Justiz umgesetzt werden sollen. Schließlich werden wieder 5 Stellen für die Ausbildung im Bereich Fachinformatik/Systemintegration unmittelbar im Einzelplan der Justiz eingerichtet.

3. Beschleunigung der Asylverfahren

Verlängerung von kw Vermerken bei

- 1 Planstelle der BesGr. R 3 kw zum 31.12.2025 auf 31.12.2028
- 10 Planstellen der BesGr. R 2 kw zum 31.12.2025 auf 31.12.2028
- 39 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2025 auf 31.12.2028
- 13 Planstellen der BesGr. R 1 kw zum 31.12.2026 auf 31.12.2028
- 15 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 kw zum 31.12.2025 auf 31.12.2028

Die Prolongation erfolgt zur Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung und im Hinblick auf steigende Asylverfahren.

4. Ausstattung und Logistikkosten für die Justizvollzugsanstalten Willich I und Münster und Wuppertal Vohwinkel

- 2.445.000 € Logistikausgaben sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.394.000 € bei Kapitel 04 410 Titel 546 03 für die für die Neubauten/Umbauten in den Justizvollzugsanstalten Wuppertal-Vohwinkel, Münster und Willich,
- 1.408.000 € Ausgaben Rohstoffe bei Kapitel 04 410 Titel 514 70 zur Anfertigung des notwendigen Haftraummobiliars für die Erstausrüstung in den Neubauten/Umbauten in den Justizvollzugsanstalten Münster, Willich I und Wuppertal-Vohwinkel sowie
- 303.000 € für die Erstausrüstung der neuen Werkhallen in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel bei Kapitel 04 410 Titel 812 80.

5. Mehrbedarf für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen mit rd. 4,3 Mio.

Ausgabensteigerung von insgesamt 4,3 Mio. € aufgrund allgemeiner Preissteigerungen bei Lebensmitteln, Körperpflege – und Reinigungsmitteln, Sachkosten im medizinischen Bereich

6. Mehrbedarf für die flächendeckende Ausweitung der forensischen Ambulanzen

Verstärkung um 564.000 € bei Kapitel 04 210 Titel 633 10 für die nachsorgende Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen zum Ausbau der bestehenden Kapazitäten und zur Anerkennung neuer Kliniken als Haftnachsorgeambulanzen.

7. Zusätzliche Verpflichtungsermächtigung der Mietausgabenbudgetierung im Justizvollzug

Im Rahmen des zusätzlichen Programms der Landesregierung zur Modernisierung der Landesliegenschaften war bereits im Haushaltsjahr 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,1 Mrd. € etatisiert. Diese dient der Finanzierung der über das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm hinausgehenden dringendsten mietfinanzierten Baumaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges. Nunmehr zeichnet sich ab, dass das bisher etatisierte Mietvolumen in Höhe von 1,1 Mrd. € zur Umsetzung der dringendsten Maßnahmen im Justizvollzug nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund ist bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 eine weitere Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500 Mio. € vorgesehen.

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2024 - Haushalt 2025

Kapitel	Stand Haushalt 2024	Realisierung von kw-Vermerken 2025	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2025	Neue kw-Vermerke 2025	Stand Haushalt 2025	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	9	-1				8	-1
04 210	120	-9	1			112	-8
04 215	29	-2	1			28	-1
04 220	192	-8				184	-8
04 230	5	-3				2	-3
04 240	9	-6				3	-6
04 250	74	-13				61	-13
04 410	3	-3				0	-3
04 510	3					3	0
Epl. 04	444	-45	2			401	-43

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	Laufbahngruppe 2.2	Laufbahngruppe 2.1	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 1.1
04 010	2	3	3	
04 210	25	19	35	33
04 215	10	4	14	
04 220	63	9	92	20
04 230				2
04 240	1		1	1
04 250	36	2	20	3
04 410				
04 510		1		2
Epl. 04	137	38	165	61

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2025	2026	2027	2028
04 010		2	5	1	
04 210	19	25	64	3	1
04 215	1	14	12		1
04 220	2	101	3		78
04 230			2		
04 240			3		
04 250		48	13		
04 410					
04 510	2		1		
Epl. 04	24	190	103	4	80

2.4 Ausbringungsgründe

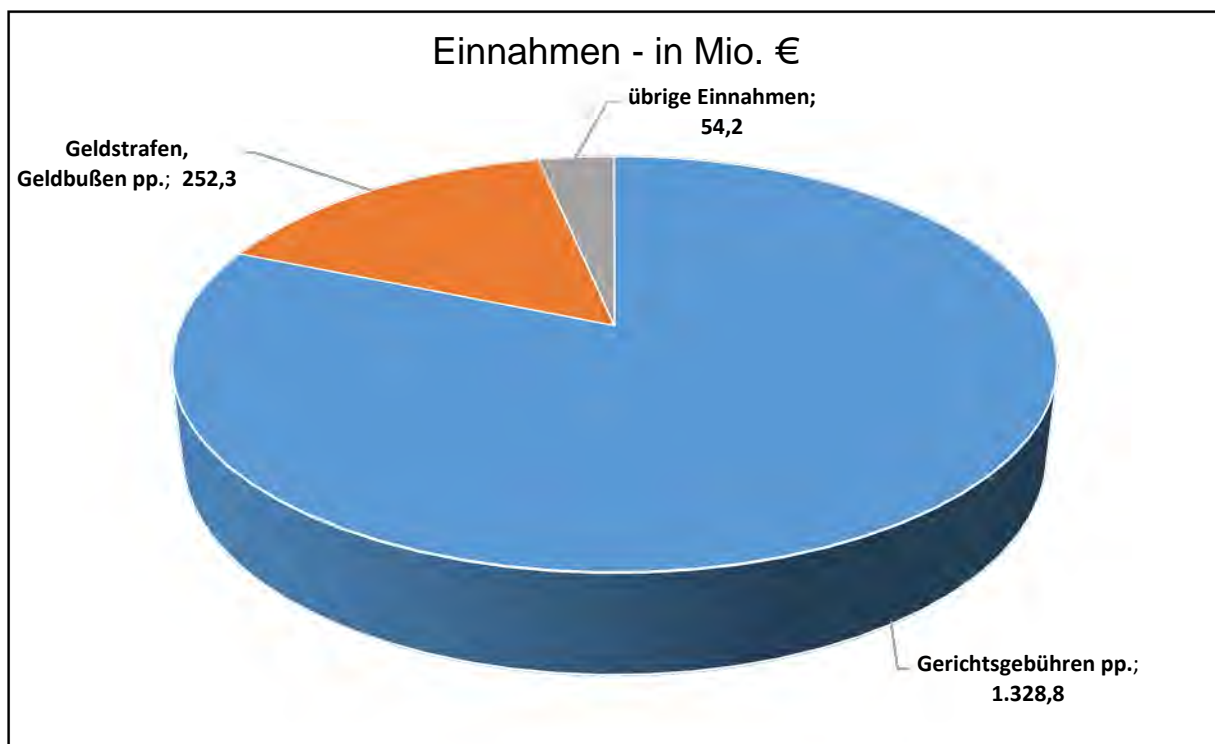
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	143
➤ Bewältigung der Klagewelle in Asylverfahren/ Beschleunigte Bearbeitung	177
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	20
➤ Klagewelle in der Sozialgerichtsbarkeit	13
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	22
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	7
➤ Übernahme von Menschen mit Behinderung	7
Gesamt	401

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 9 RPfIG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.635,3 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.581,1 Mio. € (= rd. 96,7 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. GKG, FamGKG) festgelegt.



3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2025:

1.927,8 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu mehr als 90 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2025:

41,8 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15
2017	36.511.941	-154.748	-0,42
2018	38.666.999	+2.155.058	+5,90
2019	38.634.885	-32.114	-0,08

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2020	38.055.372	-579.513	-1,50
2021	37.213.344	-842.028	-2,21
2022	35.512.105	-1.701.239	-4,57
2023	38.313.648	+2.801.543	+7,89

Maßnahmen zur Kostensenkung werden ausgeschöpft (z.B. zentrale Ausschreibungen). Ein Ausgabenanstieg ist zum einen durch einen ansteigenden Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften festzustellen. Zum anderen steigen die Ausgaben aufgrund steigender Preise am Markt, nicht zuletzt durch den Wegfall verschiedener privater Postdienstleister aufgrund Insolvenz.

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2025:

545,7 Mio. €

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB NRW und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2025 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 136,9 Mio. € vorgesehen. Für Anmietungen sind insgesamt 408,7 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 91 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99
2017	380.252.863	+3.513.032	+0,93
2018	387.446.016	+7.193.154	+1,89
2019	393.473.475	+6.027.458	+1,56
2020	409.644.919	+16.171.444	+4,11
2021	417.419.796	+7.774.877	+1,90
2022	441.184.993	+23.765.197	+5,69
2023	503.538.074	+62.353.081	+14,13

- **Auslagen in Rechtssachen**

Haushaltsentwurf 2025:

643,7 Mio. €

Die größte Ausgabeposition im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62
2017	517.492.859	-10.330.116	-1,96
2018	516.535.651	-957.208	-0,18
2019	517.993.097	+1.457.446	+0,28
2020	486.844.717	-31.148.380	-6,01
2021	505.195.713	+18.350.996	+3,77
2022	526.295.449	+21.099.736	+4,18
2023	540.940.963	+14.645.514	+2,78

Die Ansätze des Haushaltsentwurfs 2025 berücksichtigen einen Mehrbedarf für die vom Bund für das Jahr 2025 geplante Kostenrechtsänderung (Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung, der Vergütung von Sachverständigen und Sprachmittlerinnen/Sprachmittlern sowie der Vergütung von Verfahrensbeiständen in Familiensachen).

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)

2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)

2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)
2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)
2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %)
2017: 106,8 Mio. Euro (- 7,2 %)
2018: 100,0 Mio. Euro (- 6,4 %)
2019: 93,1 Mio. Euro (- 6,9 %)
2020: 82,8 Mio. Euro (- 11,1 %)
2021: 82,5 Mio. Euro (- 0,5 %)
2022: 77,5 Mio. Euro (- 5,9 %)
2023: 76,6 Mio. Euro (- 1,2 %)

Der seit 2015 festzustellende konstante Ausgabenrückgang hat sich im Jahr 2023 weiter fortgesetzt, wenn auch – ähnlich wie bereits 2021 – nur in geringerem Maße als in den Vorjahren. Es liegt nahe, dass der Ausgabenrückgang Folge des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) war und nicht ausschließlich auf üblichen Schwankungen beruht, sondern eine nachhaltige Entwicklung darstellt. Nachdem die Ausgaben seit dem Jahr 2015 kontinuierlich gesunken sind, ist nunmehr davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung zumindest verlangsamt.

Kurz- und mittelfristig muss eher wieder mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet werden, denn die weiterhin hohen Energiekosten infolge des Ukraine-Kriegs und die Inflation erhöhen das Risiko des Eintritts einer finanziellen Bedürftigkeit bei den Rechtsuchenden massiv. Der Umfang der Auswirkungen auf die Privathaushalte wird unter anderem von der Wirksamkeit staatlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der Dauer des kritischen Zustands abhängen. Von einem deutlichen Absinken der Energiekosten kann bei seriöser Betrachtung allerdings kaum ausgegangen werden, so dass gerade bei der Energieversorgung auf längere Sicht mit stark erhöhten Beschaffungskosten und daraus folgenden finanziellen Auswirkungen auf die Privathaushalte gerechnet werden muss.

- **Auslagen in Insolvenzsachen**

Haushaltsentwurf 2025:

54,1 Mio. €

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzsachen sind – nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren – in den Jahren 2013 bis 2021 jeweils zurückgegangen und sodann im Jahr 2022 sprunghaft gestiegen. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %)
2016: 42,6 Mio. Euro (- 0,6 %)
2017: 41,2 Mio. Euro (- 3,3 %)
2018: 39,3 Mio. Euro (- 4,6 %)
2019: 36,0 Mio. Euro (- 8,4 %)
2020: 34,0 Mio. Euro (- 5,6 %)
2021: 31,5 Mio. Euro (- 7,4 %)
2022: 41,5 Mio. Euro (+ 31,7 %)
2023: 43,7 Mio. Euro (+ 5,3 %)

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass den mittellosen Schuldnerinnen und Schuldnern, die einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt haben, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sowie evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Nachdem die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in den Jahren 2011 bis 2018 konstant rückläufig war, stieg sie im Jahr 2019 erstmalig geringfügig auf 6.371 Verfahren an (2014: 8.032; 2015: 7.302; 2016: 7.088; 2017: 6.586; 2018:

6.259). Im Folgejahr 2020 schlug sich die zur Unterstützung der Wirtschaft normierte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht infolge der Covid-19-Pandemie deutlich in den statistischen Zahlen nieder und die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 25 Prozent auf 4.846 Verfahren. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl eröffneter Unternehmensinsolvenzverfahren wieder deutlich um rund 15 Prozent auf 5.567 Verfahren an und stabilisierte sich im Jahr 2022 zunächst bei 5.066 Verfahren und stieg im Jahr 2023 erneut auf 5.865 Verfahren an. Die Zahlen liegen allerdings weiterhin unter dem Niveau der Vor-Pandemiezeiten.

Die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren war im Jahr 2020 mit „nur“ 10.935 Verfahren geradezu eingebrochen, auch wenn ein Abwärtstrend bereits seit dem Jahr 2010 (27.057 Verfahren) stetig zu beobachten war (2017: 18.795; 2018: 17.982; 2019: 16.518). Grund für den starken Rückgang dürfte insbesondere die zum Jahreswechsel 2021 in Kraft getretene Verkürzung des Zeitraums zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie ein hierauf beruhendes „Abwarten“ der Betroffenen sein, um in den Genuss der verkürzten Frist zu kommen. Im Jahr 2021 war es dann mit 22.752 Verfahren erwartungsgemäß zu einem massiven Anstieg der eröffneten Verbraucherinsolvenzen um fast 110 Prozent gekommen, während im Jahr 2022 mit 19.298 Verfahren nun wieder ein Rückgang festzustellen ist. Im Jahr 2023 stabilisierte sich die Zahl der Verfahren bei 19.678.

Der starke Anstieg der Auslagen für Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter dürfte im Wesentlichen auf den sprunghaften Anstieg der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2021 zurückzuführen sein, so dass mit Abklingen des oben beschriebenen Nachholeffektes insoweit wieder mit einer Normalisierung zu rechnen sein dürfte. Allerdings ist auch die durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanIns-FoG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3256) erfolgte Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) zu beachten. Die Vergütung der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter wurde hierbei erhöht. Gemäß § 19 Abs. 5 InsVV gilt diese Vergütungserhöhung für die seit dem 1. Januar 2021 beantragten Insolvenzverfahren, sodass die Auswirkungen dieser Erhöhungen im Haushalt nunmehr auch sichtbar werden. Zukünftig ist ein höheres Grundniveau zu erwarten.

Des Weiteren stellen die erhöhten Energiepreise weiterhin ein massives Risiko für die Stabilität von Privat- und Unternehmenshaushalten dar. Sowohl im Bereich der Unternehmensinsolvenzen als auch bei den Verbraucherinsolvenzen muss daher kurz- und mittelfristig mit einer deutlich steigenden Anzahl von eröffneten Verfahren gerechnet werden. Der Umfang dieses Anstiegs wird unter anderem von der Wirksamkeit staatlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der

Dauer des kritischen Zustandes abhängen. Von einem schnellen Ende des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden Energiekrise kann bei seriöser Betrachtung kaum ausgegangen werden, so dass gerade bei der Energieversorgung auf längere Sicht mit stark erhöhten Beschaffungskosten gerechnet werden muss, was – neben Privathaushalten – insbesondere Auswirkungen auf energieintensive Branchen wie die Chemie- und die Metallindustrie haben wird. Mittelfristig sind weiterhin (1) die konjunkturelle Entwicklung des Euro-Raums, (2) die Zinspolitik der europäischen Zentralbank, (3) die unklare wirtschaftliche Stabilität einzelner EU-Mitgliedstaaten und (4) die in Folge der Covid-19-Pandemie teilweise weiter gestörten Handelsketten zu beachten. Die vorstehend erläuterten Risiken geben – im Rahmen einer vorsichtigen Haushaltsplanung – Anlass, einen über dem zuvor erreichten Niveau liegenden Betrag als Prognose für die nächsten Jahre festzusetzen

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung bei Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen**

Haushaltsentwurf 2025:

388,3 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92
2017	260.282.056	+10.559.441	+4,23
2018	265.089.375	+4.807.318	+1,85
2019	275.794.893	+10.705.518	+4,04
2020	310.045.876	+34.250.983	+12,42
2021	311.038.449	+992.573	+0,32
2022	312.129.708	+1.091.259	+0,35
2023	332.276.687	+20.146.979	+6,45

Mit den Ausgaben für 2023 in Höhe von rd. 332,3 Mio. € war ein erneuter Kostenanstieg von mehr als 6 % zu verzeichnen. Im Wesentlichen beruht die Kostensteigerung darauf, dass die Kosten für die beruflich geführte Betreuung um rd. 6,2 % gestiegen sind (Titel 546 53: 2022: ca. 265 Mio. €, 2023: ca. 281,42 Mio. €). Bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer machen die Kosten für die beruflich geführte Betreuung den allerhöchsten Anteil aus. Im Jahr 2023 betrug der Anteil rund 85 % der hier insgesamt angefallenen Ausgaben.

Die Kostensteigerung in diesem Bereich für das Jahr 2023 beruht nach Einschätzung der Praktiker zum einen darauf, dass seit dem 1. Januar 2023 das Schonvermögen in § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII von 5.000 € auf 10.000 € erhöht wurde. Demnach gelten mehr Betreute als „mittellos“ und die Vergütung ist daher vermehrt aus der Staatskasse zu finanzieren.

Zum anderem zeigen sich die Auswirkungen der Entscheidung des BGH vom 16.02.2022 - XII ZB 67/21 - zur Gleichstellung ambulant betreuten Wohnens mit einer stationären Einrichtung. Im VBVG wird seit dem 27. Juli 2019 zwischen drei Wohnformen unterschieden: Den stationären Einrichtungen, den diesen gleichgestellten ambulanten Wohnformen und den anderen Wohnformen. Lebt eine betreute Person in einer stationären Einrichtung, wird dies nach dem VBVG geringer vergütet, als es der Fall wäre, wenn die oder der Betreute in einer „anderen Wohnform“ lebt. Der BGH hat in der zitierten Entscheidung entschieden, dass - wenn für die Betroffenen aufgrund des mit dem Träger der Wohneinrichtung geschlossenen Vertrags rechtlich die Möglichkeit besteht, einen anderen Anbieter pflegerischer Leistungen zu wählen - es sich nicht um eine der stationären Einrichtung gleichgestellte ambulant betreute Wohnform handelt, sondern um eine andere Wohnform i.S.d. VBVG. Daher werden nun viele betreute Personen, die bislang nach dem VBVG der Tabelle „stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform“ zugerechnet wurden, nunmehr der höher dotierten Tabelle „in einer anderen Wohnform“ zugerechnet. Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer stellten im Jahr 2023 in Kenntnis dieser Rechtslage vermehrt ihre Anträge um.

Strukturell ist die Erhöhung darauf zurückzuführen, dass die ehrenamtlich geführten Betreuungen trotz etwa gleichbleibender Betreuerzahlen immer mehr zugunsten der beruflichen Betreuungen zurückgedrängt werden, obwohl die ehrenamtliche Betreuung das gesetzliche Leitbild der Betreuung ist. Wurden 2008 in NRW noch in 63% der Erstbestellungen Ehrenamtliche zu Betreuerinnen und Betreuern bestellt, so war dies im Jahr 2023 bei deutlich weniger als der Hälfte der Erstbestellungen der Fall. Der Grundsatz der ehrenamtlich geführten Betreuung spiegelt sich damit immer weniger in der Realität wieder.

Die Steigerung der beruflich geführten Betreuungen belastet (wie oben dargestellt) auch den Justizhaushalt deutlich, da hierfür vermehrt Kosten anfallen. Der Rückgang ehrenamtlich geführter Betreuungen ist nicht nur in NRW, sondern auch in den anderen Ländern zu beobachten. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. So ist es in vielen Bereichen des sozialen Lebens grundsätzlich schwieriger geworden, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Ferner ist die Situation der Betroffenen so komplex, dass oft nur eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer mit entsprechenden Kenntnissen die Betreuung führen kann. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass das Führen einer ehrenamtlichen Betreuung keine Aufgabe ist, die sich mit wenigem Aufwand erledigen ließe, denn die Betreuung soll gerade

einen intensiveren persönlichen Austausch mit den Betreuten ermöglichen. Ferner können im Rahmen einer Betreuung stets Unwägbarkeiten und Herausforderungen auftreten, die deutliches zeitliches Engagement erfordern.

Darüber hinaus beruhen die steigenden Kosten auf Gesetzen, die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Betreuervergütung haben. Die Betreuervergütung wurde durch das im Sommer 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung um durchschnittlich 17% erhöht. Die Erhöhung dürfte sich ab dem Jahr 2022 im Haushalt voll ausgewirkt haben.

Allerdings werden sich die Ausgaben durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz - BetrInASG - pro Jahr um circa 7,37 %, mithin um circa 21 Mio. € bis Ende 2025 erhöhen. Durch das BetrInASG wird den Berufsbetreuern ein inflationsbedingter Ausgleich in dieser Höhe für die Jahre 2024 und 2025 gewährt. Dieser Ausgleich tritt zwar zum 31. Dezember 2025 außer Kraft. Allerdings dürfte danach eine erneute Kostensteigerung durch eine weitere vom Bund geplante Erhöhung der Betreuervergütung zum 1. Januar 2026 zu erwarten sein. Bis zum Ende des Jahres 2024 wird die Angemessenheit der Betreuervergütung im VBVG durch das BMJ evaluiert. Derzeit plant das BMJ ab 2026 eine Erhöhung um insgesamt 12,7 %. Die diesbezügliche Entwicklung wird – bei entsprechender Etatreife -im Rahmen der Aufstellung der kommenden Haushalte zu berücksichtigen sein.

Mittelfristig ist durch den beschriebenen Trend zur Professionalisierung mit weiteren steigenden Kosten in diesem Bereich zu rechnen.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist zudem auf die Ausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Titel 546 55) zurückzuführen. Im Jahr 2023 ist es zu einer Kostensteigerung (2022: rd. 16,82 Mio. €, Jahr 2023: rd. 17,86 Mio. €) um rd. 6,2 % gegenüber dem Vorjahr gekommen. Diese Kostensteigerung ist vermutlich auf die vermehrt minderjährigen Flüchtlinge angesichts der seit einigen Jahren bestehenden weltpolitischen Lage (Ukraine-Krieg etc.) zurückzuführen.

Darüber hinaus plant das BMJ, im Zuge der dargestellten Evaluation der Angemessenheit der Betreuervergütung (s.o.) auch die Vergütung der Vormünder zu erhöhen. Das BMJ plant diesbezüglich eine Erhöhung um 28 %. Dies soll nach den Vorstellungen des BMJ ebenfalls Anfang 2026 umgesetzt werden.

Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen

Haushaltsentwurf 2025:

52,1 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29
2017	36.530.873	+142.965	+0,39
2018	37.747.804	+1.216.931	+3,33
2019	40.770.496	+3.022.691	+8,01
2020	39.005.191	-1.765.305	-4,33
2021	39.599.375	+594.184	+1,52
2022	44.699.088	+5.099.713	+12,88
2023	52.256.974	+7.557.886	+16,91

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung). Der Haushaltsentwurf 2025 sieht im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausgabenentwicklung eine Ansatzserhöhung im Umfang von rd. 4,3 Mio. € vor.

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2025:

63,9 Mio. €

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch). Die Ansatzserhöhung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Zahlungen an IT.NRW zurückzuführen.

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2025:

192,3 Mio. €

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf, Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

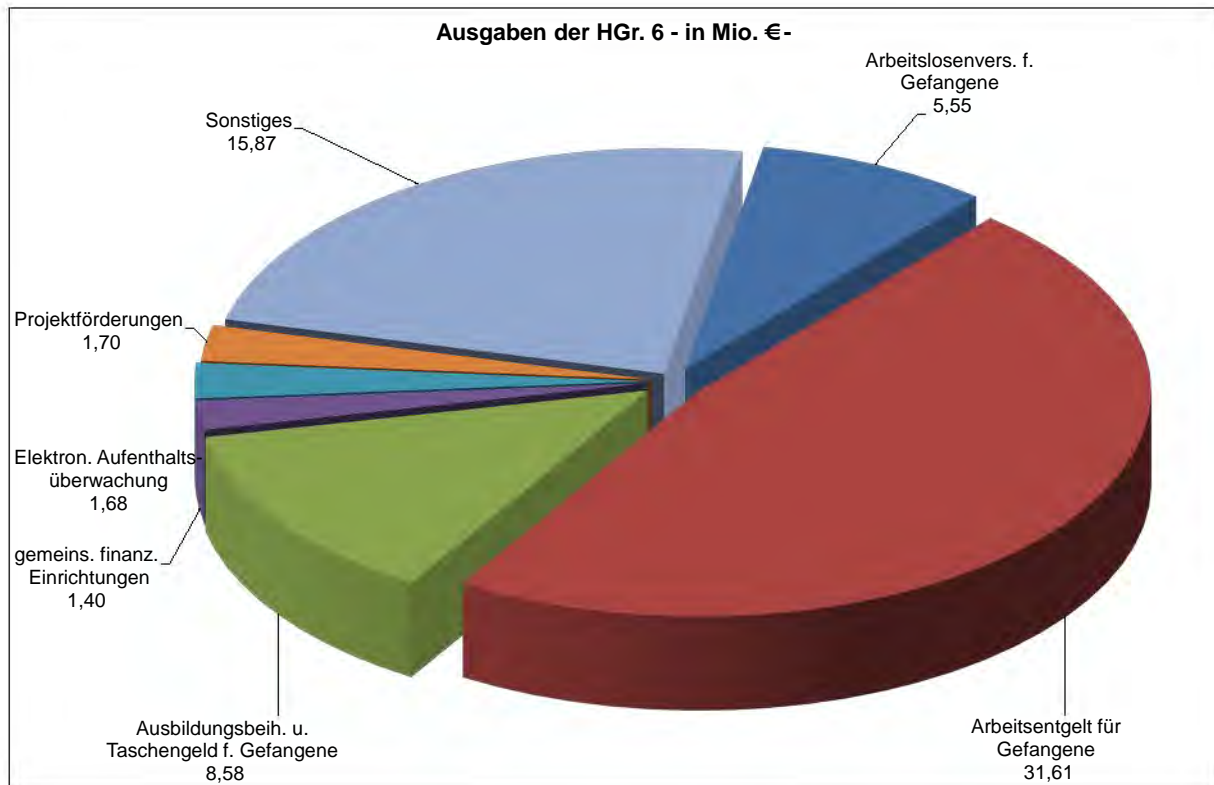
Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 3,2 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 970.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Krafffahrer des Justizvollzuges, aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis).

Die Mittel des disponiblen Bereichs der Hauptgruppe 5 steigen gegenüber dem Vorjahresansatz um rd. 23,5 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf die Veranschlagung der Umsatzsteuerzahllast bei dem Titel 546 14 in allen Kapiteln zurückzuführen.

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltsentwurf 2025:

66,4 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen annähernd 70 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I 513–518) hat der Bundesgesetzgeber die Länder stillschweigend aufgefordert, ein entsprechendes Nachsorgenetz vorzuhalten. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Vorgabe und Schließung der aktuell in weiten Landesteilen bestehenden Versorgungslücken soll das derzeitige, an drei Klinikstandorten eingerichtete Modellprojekt in einen flächendeckenden Regelbetrieb überführt werden.

Der zunächst geplante sukzessive Ausbau der Behandlungskapazitäten an den bereits bestehenden Standorten und die darüber hinaus geplante landesweite Einführung eines Regelbetriebes an weiteren Klinikstandorten der Landschaftsverbände bzw. die Anerkennung neuer

Kliniken als Haftnachsorgeambulanzen erfordert eine Aufstockung der Mittel. Dem soll mit dem Haushaltsentwurf 2025 Rechnung getragen werden.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 2,6 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf die Förderung freier Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2025 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe (Beratungsstellen)	1.000.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	700.000
Summe			1.700.000

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen und ihrer Angehörigen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Ziel ist aktuell der Umbau der Beratungsangebote zu einer umfassende Entlassenen- und Gefährdetenhilfe durch eigene aber auch Vermittlung zu Hilfeangeboten anderer Leistungsträger. Der Haushaltsentwurf sieht daher zur Erprobung neuer, umfassender Unterstützungsangebote für haftentlassene und von Haft bedrohte Menschen eine nahezu unveränderte Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.000.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Ziel des Förderprogramms war im Wesentlichen die Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich. Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt jedoch, dass das Programm isoliert nicht tragfähig ist. Daher soll künftig auf Angebote der umfassenden Straffälligenhilfe statt auf Einzelmaßnahmen gesetzt werden. Der vorliegende Ansatz soll somit entfallen.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Derzeit besteht ein geringer Bedarf an nur noch sechs Standorten. Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt, dass spezialisierte Vermittlungsstellen überwiegend nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind. Haftvermeidungsmaßnahmen sollen daher künftig durch die Beratungsstellen der Straffälligenhilfe angeboten werden. Der vorliegende Ansatz soll somit entfallen.

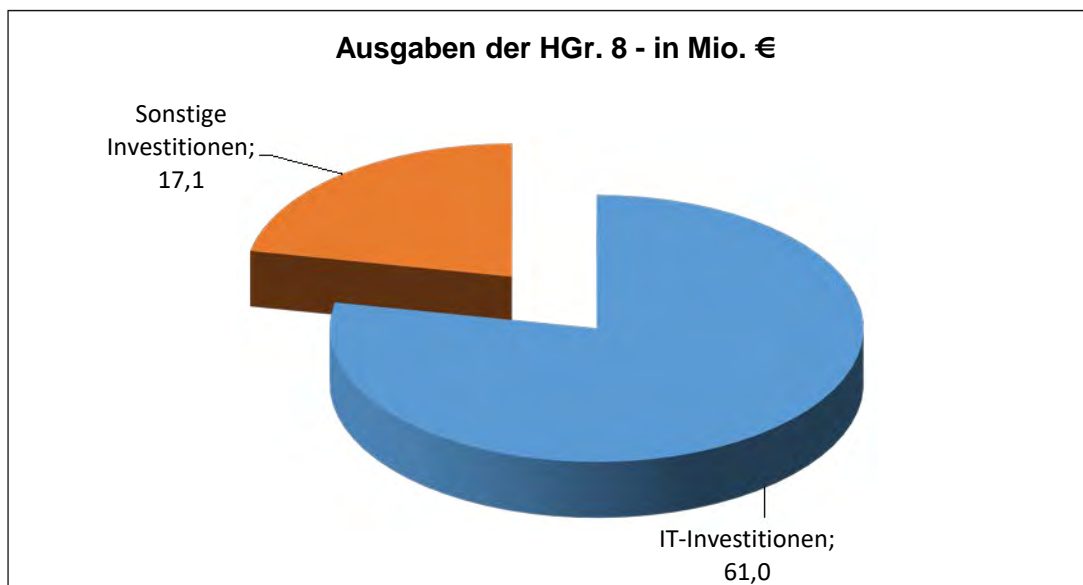
- **Therapie von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern**

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Infolge der vorhergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) sowie der gesetzlichen Neuregelung werden auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin Verurteilte trotz gutachterlich festgestellter Rückfallgefahr aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung oder Freiheitsstrafe zu entlassen sein. Der Therapiebedarf für diese und alle anderen Sexualstraftäter kann am Markt üblicherweise nicht gedeckt werden. Andere Kostenträger stehen regelmäßig nicht oder erst nach langwieriger Prüfung und Beantragung zur Verfügung. Der Ansatz dient der weiteren Sicherstellung von Angeboten zur Behandlung von Sexualstraftätern in freier Trägerschaft jedenfalls zur Erfüllung justizieller Auflagen und Weisungen.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2025:

78,1 Mio. €



Der größte Teil der Investitionsmittel entfällt mit rd. 78,1 % auf IT-Investitionen (rd. 61,0 Mio. €). Für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2025 Investitionsmittel in Höhe von rd. 13,2 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 47,9 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 17,1 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2025 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz NRW bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden mit dem Haushalt 2016 in die Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz. Dabei ist in zunehmendem Maße den Erfahrungen aus dem Pandemiegeschehen sowie - aufgrund weltpolitischer Krisen - zunehmenden Bedrohungsrisiken Rechnung zu tragen. Die Modernisierung der IT muss daher flexibles, möglichst ortsunabhängiges Arbeiten und Aus- sowie Fortbilden ermöglichen, in Bezug auf nicht mehr unwahrscheinliche, flächendeckende Stromausfälle gehärtet und gegen externe Angriffe bestmöglich geschützt werden. Neben diesen zusätzlichen Anforderungen treiben auch die Störung von etablierten Lieferketten sowie die Inflation die Kosten für die Digitalisierung und Modernisierung der Justiz-IT in die Höhe.

Der Zeitplan für die IT-Zentralisierung, die Eröffnung des ERV und die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) wird dabei im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016“ wurde der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts kraft Gesetzes verpflichtend. Seither dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartnerinnen und -partner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Pro Monat sind inzwischen mehr als 3,5 Mio. elektronische Nachrichten von der Justiz-IT zu verarbeiten, Tendenz deutlich steigend. Vor diesem Hintergrund ist die für den ERV benötigte Hard- und Softwarelandschaft kontinuierlich auszubauen und – angesichts der zentralen Bedeutung des ERV – redundant auszugestalten. Weiter sind medienbruchbedingte Mehraufwände - insbesondere das Ausdrucken zahlloser elektronischer Eingänge – durch die forciert fortgesetzte Umstellung auf die (führende) elektronische Aktenführung zu vermeiden. Deshalb ist die elektronische Akte bereits in vielen Fachbereichen eingeführt und soll die Einführung möglichst zügig fortgesetzt werden. Entsprechend muss weiter massiv in die insoweit notwendige Datenverarbeitungsinfrastruktur und -dienstleistungen sowie in die darüber hinaus für die elektronische Aktenbearbeitung benötigte Hardware investiert werden. Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 begründet insoweit eine gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten spätestens ab dem 1. Januar 2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die Einführung der eAkte erfordern im Übrigen die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in NRW. Die insoweit notwendigen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2025 fortgesetzt.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung steht auch der Justizvollzug vor gravierenden Herausforderungen. Die Digitalisierung des Justizvollzuges ist verbunden mit einer erheblichen und steigenden Komplexität, großen Projekten, wachsender Infrastruktur sowie ansteigender Nutzung durch bisherige und neu hinzukommende Anwenderinnen und Anwender. So befasst sich das Ministerium der Justiz länderübergreifend federführend mit dem Thema „elektronische Gefangenenpersonalakte“ (eGPA) aufgrund von Beschlüssen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) und deren Arbeitsgruppe „Sachkommission für Informationstechnik im Justizvollzug“ (Sachkommission), in der NRW den Vorsitz hat.

Hierbei handelt es sich um das derzeit mit Abstand größte und umfassendste IT-Projekt im Justizvollzug. Der Justizvollzug soll insgesamt und systematisch eine vollwertige Integration in die IT-Landschaft der Justiz nicht nur von NRW, sondern bundesweit erfahren.

Daneben wird die für den Justizvollzug wichtigste Fachanwendung „BASIS-Web“ in den zentralen Betrieb überführt und modernisiert. BASIS-Web wird federführend von NRW betreut und in einem Verbund mit zwölf weiteren Bundesländern sowie dem Großherzogtum Luxemburg

eingesetzt. Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer beläuft sich in NRW auf ca. 9.000, länderübergreifend auf sogar 18.000. Die Fachanwendung wird rund um die Uhr in allen Bereichen von Vollzugsanstalten genutzt. Durch die Maßnahmen werden die Zukunftsfähigkeit, Bedienungsfreundlichkeit und Sicherheit maßgeblich erhöht.

Für den künftigen Einsatz in den Jugendarrestanstalten werden die Anwendungen BASIS-Web und SoPart grundlegend überarbeitet. Ferner müssen auch die Fachanwendungen des Justizvollzuges an die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten und Staatsanwaltschaften angepasst werden.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise können das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2025 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Investitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, mobile Rechnersysteme (Notebooks oder Convertibles), Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW (u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für den ambulanten Sozialen Dienst NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch, BASIS-Web, VeLiS64, RefIS/ExamIS, Videokonferenzlösungen pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),

- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen),
- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern und ggf. der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Verfahrensführung in Insolvenzsachen,
- die **weitere Ertüchtigung von Sitzungssälen** mit technischer Ausstattung zur Durchführung von sog. Videoverhandlungen, d.h. solchen Terminen an denen zumindest ein Beteiligter/eine Beteiligte von einem anderen Ort an der Sitzung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen kann,
- die Modernisierung von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider,
- Entwicklung und Einführung einer **länderübergreifenden elektronischen Gefangenpersonalakte (eGPA)** samt Konvergenz der Fachverfahren, ganzheitlicher Koordination, geeigneter Systemarchitektur und eindeutig definierter Systemschnittstellen,
- Zentralisierung der Fachanwendung BASIS-Web zur Verbesserung, Modernisierung und Professionalisierung der grundlegenden Betriebsinfrastruktur sowie Erhöhung der Sicherheit sowie Modernisierung der Fachanwendung BASIS-Web im Wege eines Re-Designs und Portierung des Front-End zu einer Webtechnologie,
- Zentralisierung der Fachanwendung VeLiS 64, um auch im zentralisierten Betrieb weiterhin die Schnittstelle zu BASIS-Web bedienen zu können,
- Anpassung der Fachverfahren RefIS und ExamIS an die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
- Migration verschiedener Fachverfahren in die Hochsicherheitsinfrastruktur bei IT.NRW, um die hohen Schutzbedarfe abdecken zu können.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2025 in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 153,2 Mio. € aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / „Europäisches Justizportal“

In den vergangenen Jahren wurde durch ein europäisches Konsortium unter der Leitung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW der Aufbau und Betrieb einer europaweiten Basisinfrastruktur für den Datenaustausch im Justizbereich unter der Bezeichnung e-CODEX entwickelt. Die Pflege dieser e-CODEX-Infrastruktur wurde über die EU-Projekte Me-CODEX, Me-CODEX II (beide abgeschlossen) sowie Me-CODEX III gefördert. Durch die mittlerweile erlassene „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726“ VO (EU) 850/2022 wurde eine Rechtsgrundlage für den dauerhaften Einsatz dieser Technologie geschaffen. Daneben beteiligte bzw. beteiligt sich das Land an weiteren Teilprojekten. So wurden EU-Projekte zum Aufbau einer Europäischen Gerichtsdatenbank durchgeführt (im Zivilbereich: Projekte Court Database I und II, jeweils abgeschlossen; im Strafbereich: Projekt Criminal Court Database, ebenfalls abgeschlossen). In einem weiteren EU-Projekt erfolgte die Erweiterung des Einsatzes der e-CODEX-Infrastruktur in den Teilnehmerländern auf die Bereiche der sog. Small-Claims-Verfahren und des europäischen Mahnverfahrens (e-CODEX PLUS, abgeschlossen). Es wurde eine technische Lösung zum Austausch von Europäischen Ermittlungsersuchen (European Investigation Orders – EIO) und sog. Anfragen der „kleinen Rechtshilfe“ (Mutual Legal Assistance – MLA) entwickelt (Projekt EXEC, abgeschlossen) sowie ein Konzept zum Austausch von digitalen Beweismitteln in den vorgenannten Verfahren erstellt (Projekt Evidence2e-CODEX, abgeschlossen). In dem EU-Projekt EXEC II wurden die Projekte EXEC und Evidence2e-CODEX fortgeführt (ebenfalls abgeschlossen). Aktuell nimmt das Ministerium noch an dem Projekt „Simplifying Cross-Border Judicial Videoconferencing in Europe“ - „SimpliVi“) teil, das vom österreichischen Justizministerium geleitet wird. Ziel des Projektes ist es, bestehende Hürden bei der Durchführung grenzüberschreitender Videokonferenzen zwischen den Gerichten im Rahmen der Rechtshilfe zu erfassen und durch Vorschläge zur Vereinheitlichung abzubauen. Dabei soll der e-CODEX-Standard genutzt werden, um die erforderlichen Metadaten zur Durchführung einer Videokonferenz zu übermitteln. Die Videokonferenz selbst soll weiterhin über die bekannten Kanäle erfolgen. Weitere Projekte zur Umsetzung von Verpflichtungen aus der Digitalisierungsverordnung sind beantragt, aber noch nicht genehmigt.

Die genannten Projekte bzw. Teilprojekte werden bzw. wurden in unterschiedlichem Umfang aus den Haushalten 2007 bis 2013, 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 der Europäischen Union finanziell gefördert; die bei NRW verbleibenden Kosten wurden bzw. werden jeweils auf den Bund und die Länder umgelegt.

Die haushaltswirksame Abrechnung der Projekte erfolgt regelmäßig erst in den auf das Ende der Projektlaufzeit folgenden Jahren, sodass für die Haushaltsplanung 2025 folgende Projekte (noch) relevant sind bzw. sein können:

- Me-Codex II, Laufzeit bis November 2021, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €
- Me-CODEX III, Laufzeit bis Ende März 2024, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €
- EXEC II (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit zwei Jahre bis September 2022, Fördersumme gesamt rd. 2,6 Mio. €
- CCDB (Criminal Court Database), Laufzeit: 18 Monate bis Juli 2022, Fördersumme gesamt rd. 1,2 Mio. €
- SimpliVi, Laufzeit: 24 Monate, geplant ab April 2023; Fördersumme gesamt: rd. 0,7 Mio. €

Die Projektkosten werden von der EU in einer Höhe von bis zu 100 % erstattet. Durch die Beteiligung an den Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch für das Haushaltsjahr 2025 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes NRW und setzt sich aus den drei zentralen Bereichen:

- IT-Zentralisierung aller Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich der Justiz,
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und
- Einführung der elektronischen Akte

zusammen.

Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes NRW die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. Es wurden sukzessive 226 Gerichte und Behörden erfolgreich in die zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz überführt und es wird – in großen Teilen parallel – bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon sind rd. 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine leistungsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen wurden und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der Fortsetzung der schrittweisen Umsetzung dieser Projekte im Haushaltsjahr 2025 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer Zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Fortführung der Einführung des ERV und der eAkte erfordert die Schaffung der hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen innerhalb der Zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz für rd. 25.000 Bildschirmarbeitsplätze. Durch die Einführung der eAkte an immer mehr Justizbehörden erhöhen sich dabei die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit – insbesondere angesichts der aktuellen weltpolitischen Krisenlage –, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die eAkte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die nur ein zentraler IT-Betrieb ermöglichen kann. Dieser konnte inzwischen nach ISO/IEC 27001:2013 sicherheitszertifiziert werden. Die Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Informationssicherheit des Rechenzentrumsbetriebs ist im Rahmen regelmäßiger Rezertifizierungen, zuletzt im Jahr 2024, zu belegen. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren und immer wieder an die mit zunehmender Digitalisierung aller Arbeitsschritte in der Justiz steigenden technischen Anforderungen anzupassen sowie an allen kritischen Stellen redundant auszugestalten. Weiterhin ist der Rechenzentrumsbetrieb auch zukunftssicher auszugestalten, so dass Vorbereitungen zur Umsetzung der Anforderungen von Container- und Cloudtechnologie zu treffen sind. Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Justiz-IT ist umfassend zu überwachen, um bei Bedarf rechtzeitig gegenzusteuern zu können. Die kontinuierlich steigenden Bedarfe betreffen nicht nur die Technik in der Zentralen Betriebsstelle, sondern auch

die Bandbreite ihres Anschlusses an das LVN sowie die LVN-Anschlüsse aller Justizbehörden, die sukzessive weiter zu erhöhen sind.

Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des ERV und der eAkte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototyps einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e²A ist auch im Haushaltsjahr 2025 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb bei unterschiedlichen Justizbehörden fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangssteuerung verarbeiten zu können. Darüber hinaus ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des eJustice-Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR = Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

II. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste, erweiterte Ausstattung der Hardware am Büro- sowie Heimarbeitsplatz. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der Zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können. Um die Flexibilität und Attraktivität der Justiz als Arbeitgeberin weiter zu fördern, wird angestrebt,

bis zum 31. Dezember 2025 allen Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeitern mobiles Arbeiten zu ermöglichen, soweit es die fachlichen Anforderungen des jeweiligen Aufgabenbereiches zulassen. Hierfür bedarf es ergänzender IT-Ausstattung insbesondere mit mobilen Endgeräten.

Parallel und in Ergänzung zu der Einführung der eAkte in Strafsachen wird außerdem gemeinsam mit der Polizei der effiziente Umgang mit digitalen Beweismitteln bzw. Massendaten abgestimmt. Eine gemeinsame Datenhaltung soll die unnötige Doppelung und Versendung großer Datenmengen vermeiden und den Verfahrensbeteiligten einfachen Zugriff auf vorhandene Beweismittel ermöglichen.

III. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die rd. 1.400 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten entsprechend dem Projektfortschritt weiter zu ertüchtigen. Es bedarf insoweit ergänzender IT-Ausstattung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur.

IV. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2025 in der Titelgruppe 63 insgesamt Ausgaben in Höhe von gut 31,0 Mio. € aus.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.333,2	8.519,1	-185,9	-2,2
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	3.324,4	2.667,9	+656,5	+24,6
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	41,7	41,7	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		11.699,3	11.228,7	+470,6	+4,2

1.1 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann.

Der Haushaltsentwurf sieht Mittel in Höhe von 160.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 € mit nachfolgenden Fälligkeiten vor:

2026: 40.000 €

2027: 60.000 €

2028: 20.000 €

1.2 Kapitel 04 010 Titel 546 10 (Nachwuchswerbung)

Der sich durch altersbedingte Abgänge und Sondereffekte ergebende Personalbedarf ist gleichbleibend hoch. Beim Wettbewerb um die besten Köpfe muss die Justiz zur Sicherstellung einer qualifizierten und stabilen Personaldecke mithalten können und die immer härter umkämpfte Zielgruppe von ca. 5,3 Mio. Menschen (15- bis 39-Jährige) erreichen. Es ist daher

weiter dringend erforderlich, den in 2019 eingeleiteten Prozess konsequent fortzusetzen und kontinuierlich zu erneuern.

Die Steigerung und Aufrechterhaltung der Bekanntheit der Justiz als Arbeitgeberin für die insgesamt - der Öffentlichkeit zumeist unbekannt - 28 Berufe ist weiterhin dringend erforderlich. Es wird daher weiterhin darauf ankommen, die Arbeitgeberin „Justiz“ öffentlichkeitswirksam zu positionieren. Im Ministerium steht folglich das in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und insbesondere in der Wirtschaft längst übliche Employer Branding im Fokus. Der Haushaltsplan sieht im Ministerialkapitel einen Ansatz in Höhe von 869.700 € vor.

Der Bedarfssituation Rechnung tragend sind gegenüber dem Vorjahr Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € zugunsten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, mit dem größten Personalkörper innerhalb der Justiz, umgesetzt worden. Der Ansatz dort umfasst jetzt 293.600 €

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind in einer Gesamthöhe von 267.000 € bei den Kapiteln 04 215, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

1.3 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, dass die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Verurteilungen aufgrund überlanger Verfahrensdauer dürften durch inzwischen etablierte Rechtsbehelfe zur Verfahrensbeschleunigung in Zukunft nicht zu erwarten sein.

Soweit Individualbeschwerden betroffen sind, die keine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand haben, erweist sich die Prognose der weiteren Ausgaben weiterhin als schwierig.

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in der Vergangenheit stark geschwankt. Zuletzt wurden im Jahr 2020 wurden für zwei Verfahren insgesamt 15.500 € verauslagt, in den Jahren 2022, 2022 und 2023 waren dagegen keine Erstattungen an den Bund zu leisten.

Die Summe der zu zahlenden Schadensersatzleistungen dürfte auch in den kommenden Jahren starken Schwankungen unterliegen, je nachdem, in welchem Haushaltsjahr Entscheidungen des EGMR ergehen und die relevanten Erstattungsbeträge durch den Bund fällig gestellt werden. Wie in den Vorjahren ist auch weiterhin mit Erstattungsvorgängen zu rechnen, die auf Entscheidungen aus den Vorjahren zurückgehen.

Da die Summe der zu erbringenden Zahlungen jedoch zuletzt über mehrere Jahre rückläufig war, erscheint eine Reduzierung des Haushaltsansatzes ab dem Jahr 2025 zur Gegenfinanzierung von Mehrausgaben im Titel 632 40 vertretbar. Angesetzt wird daher ein Betrag von 48.000 € für das Jahr 2025.

1.4 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. Die Bundesrepublik kommt damit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 € betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 € auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 € auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter war seit deren Bestehen von verschiedenen Seiten - auch auf internationaler Ebene – kritisiert worden. Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Ostseebad Binz am 25. und 26. Juni 2014 war deshalb beschlossen worden, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil max. 360.000 € beträgt.

Durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 wurde das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2020 unter Beteiligung des Bundes von 540.000 € um 100.000 € auf 640.000 € im Jahr erhöht. Der Länderanteil beträgt damit seit 2020 insgesamt 426.700 €. Davon entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 90.000 €

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 hat die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz Frau Dr. Angelika Schlunck darauf hingewiesen, dass der Bund die finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter als nicht auskömmlich ansieht, um die ihr nach dem Fakultativprotokoll übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Im Haushalt für die Jahre 2024 und 2025 ergäbe sich aufgrund gestiegener Kostenpositionen (Personal, Miete) eine erhebliche Unterdeckung.

Im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./6. Juni 2024 in Hannover wurde beschlossen, das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2025 vorbehaltlich der Zustimmung der Haushaltsgesetzgebung der Länder und unter Beteiligung des Bundes von derzeit 640.000 € um 80.000 € auf zukünftig 720.000 € im Jahr zu erhöhen und zugleich in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eine erleichterte Änderungsmöglichkeit vorzusehen. Von dem erhöhten Budget würde der Bund 1/3, d.h. 240.000 €, und die Länder 2/3, d.h. 480.000 €, tragen. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfällt auf Nordrhein-Westfalen ein Betrag in Höhe von rd. 101.200 €. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Vorbereitung. Das Land Hessen wurde im Anschluss an die Beschlussfassung der Justizministerkonferenz um Umsetzung des gefassten Beschlusses gebeten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses der Justizministerinnen und Justizminister ist den steigenden Kosten – vorbehaltlich einer entsprechenden Änderung der Verwaltungsvereinbarung – durch eine Anhebung des Haushaltsansatzes Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Anhebung des Gesamtbudgets für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter auf 720.000 € ist ein Haushaltsansatz von 110.000 € für das Jahr 2025 angemessen. Um die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik unter Einbeziehung der Länder zu erfüllen, ist dieser Betrag unabweisbar. Der im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 um 16.000 € erhöhte Haushaltsansatz wurde durch eine entsprechende Kürzung aufgrund von voraussichtlichen Minderausgaben bei Kapitel 04 010 Titel 631 00 in gleicher Höhe kompensiert.

1.7 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten Büros für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung einer Verbindungsstaatsanwältin bzw. eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit der Verbindungsbeamtin, des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 80.000 € vor.

1.8 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Der Haushaltsentwurf 2025 enthält auch weiterhin Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 1.680.000 € veranschlagt. Dieser Ansatz berücksichtigt einen Mehrbedarf anlässlich eines Kostenanstiegs durch Neuausschreibungen

des bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebenen Gesamtsystems EAÜ.

2. Personalhaushalt

Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	135	86	32	8	261	258	+3
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	19	35	2	59	53	+6
Zwischensumme	138	105	67	10	320	311	+9
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	1	3	2		6	6	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	139	108	69	10	326	317	+ 9
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Realisierung von kw-Vermerken (- 1), Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 010 (--1) sowie Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 010 aus anderen Einzelplänen/Kapiteln (+ 11) berücksichtigt.

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Kabinettsbeschluss vom 2.Juli 2024 ist im Ministerialkapitel die Absetzung von 2 etatisierten Abordnungsstellen vorgesehen.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	-
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-	-	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-20.468,8	-21.004,3	+535,5	+2,5
Summe		-20.468,8	-21.004,3	+535,5	+2,5

Im Zuge von EPOS.NRW besteht die grundsätzliche Vorgabe, sämtliche Mittel in den Fachkapiteln zu veranschlagen. Im Kapitel 04 020 sollen lediglich Globale Minderausgaben verbleiben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.332.002,9	1.223.905,0	+108.097,9	+8,8
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	3.305,7	5.136,1	-1.830,4	-35,6
HGr. 7	Bauinvestitionen	5.316,6	8.278,0	-2.961,4	-35,8
HGr. 8	Sonstige Investitionen	64.716,8	79.191,6	-14.474,8	-18,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-3.077,8	-3.077,8	-	-
Summe		1.402.264,2	1.313.432,9	+88.831,3	+6,8

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Vergütungen für Betreuerinnen und Betreuer wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 3,4 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind. Der Ansatz wird mit Blick auf die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive in unveränderter Höhe veranschlagt.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW bietet den nordrhein-westfälischen Schulen die Durchführung mehrstündiger freiwilliger Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an, die den Schülerinnen und Schülern elementare rechtliche Grundlagen des Zusammenlebens vermitteln. Als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden Juristinnen und Juristen (Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger usw.) eingesetzt.

Rechtskunde in Nordrhein-Westfalen ist staatsbürgerliche Bildung und damit Pflichtaufgabe mit Verfassungsrang (zu vgl. Artikel 11 LVerfNRW). Neben dem Näherbringen eines normativen Rechtsbegriffs, der zur sichereren Teilhabe in unserer Gesellschaft befähigt, sollen die Arbeitsgemeinschaften zukünftig um politische Bildungselemente verstärkt werden. Ausgehend von einem fundierten Demokratiebewusstsein soll das gemeinsame aktive Vermitteln eines Rechtsstaatsverständnisses und eine Erfahrbarkeit von Recht und Rechtsstaat stehen. Ein tieferes Verständnis von Recht und Rechtsstaat lässt eine höhere Akzeptanz des Rechtsstaats und seine nachhaltige Stärkung erwarten.

Perspektivisch wird angestrebt, das Rechtskundeangebot sukzessive auf alle Schulformen in Nordrhein-Westfalen auszuweiten.

Der in Höhe von 430.000 € festgelegte Ansatz dient der Bestreitung der anfallenden Vergütungen der Leiterinnen und Leitern von Rechtskundearbeitsgemeinschaften sowie weiterer mit der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften verbundenen Kosten (etwa Reisekosten). Auch die Vergütung der Leiterinnen und Leiter der „Basiskurse Rechtskunde“ für jugendliche Flüchtlinge erfolgt hieraus.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 (100.000 €) und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 (20.000 €) veranschlagt.

1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst. Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen in den genannten Bereichen bedarf es entsprechender Sachmittel. Der Haushaltsentwurf sieht – wie im Vorjahr - einen Ansatz in Höhe von rd. 1,8 Mio. € vor.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 83.700 € vorgesehen. Damit sollen drei Projekte in Aachen, Dortmund und Essen fortgesetzt werden.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich sowie der barrierefreien Ertüchtigung.

1.5 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 20,9 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 13,2 Mio. € vorgesehen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. 4.4 wird Bezug genommen.

1.6 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 105,4 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 47,9 Mio. € vor.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	4.186	2.495	3.989	1.707	12.377	12.523	-146
Richterinnen und Richter auf Probe						88	-88
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21	266	4.450	48	4.785	4.786	-1
Zwischensumme	4.207	2.761	8.439	1.755	17.162	17.397	-235
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter		685			685	720	- 35
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			166		166	172	-6
insgesamt	4.207	3.446	8.605	1.755	18.013	18.289	- 276
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		1.336	752	10	2098	1.989	+ 109
Auszubildende und Be- rufspraktikantinnen und - praktikanten	3.600		1.109		4.709	5.579	-870

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Absetzung von Planstellen und Stellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (-229), die Realisierung von kw-Vermerken (- 9), Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 210 (-45) sowie Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 210 aus anderen Einzelplänen/Kapiteln (+ 7) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenumwandlungen

aa)

Zur Flexibilisierung der Stellenführung sollen mit dem Haushalt 2025 sämtliche Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe in Planstellen für Richterinnen und Richter am Amts- oder Landgericht umgewandelt werden.

bb)

Mit dem Haushalt 2025 soll vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit die notwendige Umwandlung von Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes in Planstellen der Laufbahngruppe 1.1 (BesGr. A 6 BA, Justizwachtmeisterdienst) wie folgt umgesetzt werden, um der aktuellen Situation bei der Stellenführung Rechnung zu tragen:

- + 16 Planstellen Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6 BA)
- 16 Planstellen Justizsekretärin, Justizsekretär (BesGr. A 6 EA)

Die Umwandlung von Planstellen der Laufbahngruppe 1.2 (BesGr. A 6 EA) in Planstellen der Laufbahngruppe 1.1 (BesGr. A 6 BA, Justizwachtmeisterdienst) ermöglicht im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf die Verbeamtung im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigter Kräfte des Wachtmeisterdienstes. Im Gegenzug steht eine entsprechende Anzahl von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2, welche derzeit zur Stellenführung von Justizhelferinnen und Justizhelfern verwendet werden, künftig zur Stellenführung von Justizbeschäftigten der Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung.

b. Stellenabsetzungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 sind folgende Einsparungen bei Planstellen und Stellen vorgesehen:

- 149 (Ausbildungs-)Planstellen BesGr. A 6 (Justizsekretärin, Justizsekretär)
- 40 Planstellen BesGr. A 8 (Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher)
- 35 Planstellen BesGr. A 9 EA (Sozialinspektorin, Sozialinspektor (aSD)) - Titelgruppe 60
- 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer vgl. LGr. 2.1 (aSD) - Titelgruppe 60

Zur Erwirtschaftung der unumgänglichen strukturellen Einsparungen sollen nur solche Planstellen und Stellen herangezogen werden, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden und deren Einzug die gerichtliche Praxis nicht wesentlich beeinträchtigt. Dabei wurde auch die Belastungssituation in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt. So hat die außerdem in Aussicht genommene Reduzierung der „Ausbildungsplanstellen“ keinen Einfluss auf die in der Praxis in voller Höhe weiterbestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in der Laufbahngruppe 1.2. des Justizdienstes.

c. Sonstige Einsparungen

Neben der Absetzung von Planstellen und Stellen sind als weiterer Konsolidierungsbeitrag vorgesehen:

- 100 Ausbildungsplätze (Stellen) für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Sozialarbeit
- rd. 20 Mio. € durch Reduzierung der Mittel für die Ausbildung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- rd. 5 Mio. € durch Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 210 Titel 427 01)

Das Angebot für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Sozialarbeit kann um 100 Ausbildungsplätze (Stellen) mangels entsprechenden Bedarfs gekürzt werden. Darüber hinaus muss der Umfang der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um einen jährlichen Betrag von rd. 20 Mio. € reduziert werden. Aus dieser Kürzung folgt eine Reduzierung auf 3.600 Ausbildungsplätze.

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	76.318,2	70.320,5	+5.997,7	+8,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	4,0	-	+4,0	+100,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	450,0	600,0	-150,0	-25,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	525,2	525,2	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		77.297,4	71.445,7	+5.851,70	+8,2

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechts-sachen mit rd. 40,8 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechts-sachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 17,7 Mio. € zu verweisen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	1.619	837	768	294	3.518	3.433	+ 85
Richterinnen und Richter auf Probe						39	- 39
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10	57	1.167	29	1.263	1.265	-2
Zwischensumme	1.629	894	1.935	323	4.781	4.737	+ 44
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.629	894	1.935	323	4.781	4.737	+ 44
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende und Be- rufspraktikantinnen und - praktikanten							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Absetzung von Planstellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (- 7), die Realisierung von kw-Vermerken (- 2), Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 215 (- 2) sowie Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 215 aus anderen Einzelplänen/Kapiteln (+ 55) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenumwandlungen

Zur Flexibilisierung der Stellenführung sollen mit dem Haushalt 2025 sämtliche Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe in Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte umgewandelt werden.

b. Stellenabsetzungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 sind folgende Einsparungen bei Planstellen vorgesehen:

- 7 Planstellen BesGr. A 14 (Oberregierungsrätin, Oberregierungsrat).

Zur Erwirtschaftung der unumgänglichen strukturellen Einsparungen sollen nur solche Planstellen und Stellen herangezogen werden, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden und deren Einzug die staatsanwaltschaftliche Praxis nicht wesentlich beeinträchtigt. Dabei wurde auch die Belastungssituation in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.

c. Sonstige Einsparungen

Neben der Absetzung von Planstellen ist als weiterer Konsolidierungsbeitrag die Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 215 Titel 427 01) um rd. 600.000 € vorgesehen.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	17.321,4	15.761,1	+1.560,3	+9,9
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	250,0	250,0	0,0	0,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	119,8	119,8	0,0	0,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		17.691,2	16.130,9	+1.560,3	+9,7

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	528	42	56	56	682	674	+ 8
Richterinnen und auf Probe						10	- 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	25	382	4	416	420	-4
Zwischensumme	533	67	438	60	1.098	1.104	- 6
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	533	67	438	60	1.098	1.104	- 6
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Realisierung von kw-Vermerken (- 8), Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 220 (- 1) sowie Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 220 aus anderen Kapiteln (+ 3) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenumwandlungen

Zur Flexibilisierung der Stellenführung sollen mit dem Haushalt 2025 sämtliche Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe in Planstellen für Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht umgewandelt werden.

b. Sonstige Einsparungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 ist die Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 220 Titel 427 01) um 450.000 € vorgesehen.

2.3 Beschleunigung der Asylverfahren

Die Fälligkeit von insgesamt 63 kw-Vermerken im richterlichen Dienst und 15 kw-Vermerken im Tarifbereich (vergleichbar Laufbahngruppe 1.2) soll auf den 31.12.2028 verlängert werden. Die Prolongation erfolgt zur Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung und im Hinblick auf steigende Asylverfahren.

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.300,1	3.156,8	+143,3	+4,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	100,0	100,0	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	56,9	56,9	--	--
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		3.457,0	3.313,7	+143,3	+4,3

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	151	31	28	3	213	227	-14
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	58	10	73	73	0
Zwischensumme	151	36	86	13	286	300	-14
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	151	36	86	13	286	300	-14
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Absetzung von Stellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (- 5), die Realisierung von kw-Vermerken (- 3) sowie Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 230 (- 6) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenabsetzungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 sind folgende Einsparungen bei Planstellen vorgesehen:

- 5 Planstellen BesGr. A 7 (Regierungsobersekretärin, Regierungsobersekretär).

Zur Erwirtschaftung der unumgänglichen strukturellen Einsparungen sollen nur solche Planstellen und Stellen herangezogen werden, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden und deren Einzug die gerichtliche Praxis nicht wesentlich beeinträchtigt. Dabei wurde auch die Belastungssituation in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.

b. Sonstige Einsparungen

Neben der Absetzung von Stellen ist als weiterer Konsolidierungsbeitrag die Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 230 Titel 427 01) um rd. 70.000 € vorgesehen.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	21.091,3	20.542,5	+548,8	+2,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	--	--	--
HGr. 8	Sonstige Investitionen	161,9	161,9	--	--
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		21.253,2	20.704,4	+548,8	+2,7

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	209	75	50	22	356	366	-10
Richterinnen und Richter auf Probe						2	- 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		15	297	2	314	330	-16
Zwischensumme	209	90	347	24	670	698	-28
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	209	90	347	24	670	698	-28
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Absetzung von Stellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (- 7), die Realisierung von kw-Vermerken (- 6) sowie Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 240 (- 15) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenumwandlungen

Zur Flexibilisierung der Stellenführung sollen mit dem Haushalt 2025 sämtliche Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe in Planstellen für Richterinnen und Richter am Arbeitsgericht umgewandelt werden.

b. Stellenabsetzungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 sind folgende Einsparungen bei Stellen vorgesehen:

- 7 Stellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2.

Zur Erwirtschaftung der unumgänglichen strukturellen Einsparungen sollen nur solche Planstellen und Stellen herangezogen werden, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr genutzt wurden und deren Einzug die gerichtliche Praxis nicht wesentlich beeinträchtigt. Dabei wurde auch die Belastungssituation in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.

c. Sonstige Einsparungen

Neben der Absetzung von Stellen ist als weiterer Konsolidierungsbeitrag die Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 240 Titel 427 01) um rd. 90.000 € vorgesehen.

VIII. Landessozialgerichte und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	70.870,3	67.165,5	+3.704,8	+5,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	-3,0	-20,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	110,0	320,0	-210,0	-65,6
HGr. 8	Sonstige Investitionen	169,8	844,8	-675,0	-79,9
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		71.162,1	68.345,3	+2.816,8	+4,1

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	357	57	85	23	522	508	+14
Richterinnen und Richter auf Probe						15	-15
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1	11	399	22	433	445	-12
Zwischensumme	358	68	484	45	955	968	-13
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	358	68	484	45	955	968	-13
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Realisierung von kw-Vermerken (- 13) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen

a. Stellenumwandlungen

Zur Flexibilisierung der Stellenführung sollen mit dem Haushalt 2025 sämtliche Stellen für Richterinnen und Richter auf Probe in Planstellen für Richterinnen und Richter am Sozialgericht umgewandelt werden.

b. Sonstige Einsparungen

Als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 ist die Kürzung der Mittel für Aushilfen (Kapitel 04 250 Titel 427 01) um rd. 3,1 Mio. € vorgesehen.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2025 in TEUR	Haushaltsplan 2024 in TEUR	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	373.573,7	354.261,7	19.312,0	5,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	47.316,6	41.333,1	5.983,5	14,5
HGr. 7	Bauinvestitionen	10.000,0	12.500,0	-2.500,0	-20,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	12.128,9	17.479,5	-5.350,6	-30,6
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	9.048,0	9.048,0	--	--
Summe		452.067,2	434.622,3	17.444,9	4,0

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2023

- in den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 14.117 Gefangenen
- in den Jugendarrestanstalten bei 78 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 14.195

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 265,2 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 63,5 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 55,6 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 12,9 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

1.2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Eine zum Ende des Jahres 2018 von der Landesregierung eingesetzte Expertenkommission, die Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen erarbeiten sollte, hat im Juli 2019 einen

Abschlussbericht mit 53 Empfehlungen zu den vorgenannten Themenkomplexen vorgelegt. Die Frage der Umsetzung dieser Empfehlungen ist im Anschluss im Ministerium der Justiz geprüft worden. In einer Koordinierungsgruppe, an der sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen beteiligt haben, wurden die Vorschläge des Ministeriums der Justiz zur Umsetzung der Empfehlungen beraten. Mit der Umsetzung mehrerer Empfehlungen ist bereits im Haushalt 2020 begonnen worden. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht für die weitere Umsetzung der Maßnahmen Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 9,05 Mio. € vor.

1.3 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener

1.3.1 Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie ist bei 21 % bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4 % der Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 % bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese wird nach entsprechend vorgenommenen Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt, um den diesbezüglichen, dringend erforderlichen Bedarf zu decken. Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wird aktuell von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen ausgegangen. Aktuell sind nach dem Umbau der Station 4 a im letzten Jahr in drei Stationen insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze vorhanden, 10 davon für Frauen. Der Betrieb der vorgenannten 3 Abteilungen soll weitestgehend mit externem Personal erfolgen. Hierfür sieht der Haushaltsentwurf 2025 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6,37 Mio. € vor. Für die Schaffung der übrigen stationären Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene werden weitergehende Überlegungen angestellt, welche baulichen bzw. räumlichen Lösungsmöglichkeiten für den erweiterten Raumbedarf am bisherigen Standort des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg durch Um- oder Erweiterungsbauten und / oder an einem anderen Standort in Betracht kommen.

Neben der stationären ist auch die Betreuung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten eine Psychiatrisch Intensivierte Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken fertiggestellt worden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Da sich die Umsetzung des Gesamtkonzepts jedenfalls flächendeckend aufgrund mangelnder oder unwirtschaftlicher Angebote als nicht realisierbar erwiesen hat, werden seit dem Jahr 2021 verstärkte Bemühungen unternommen, einzelne Konzeptelemente (z. B. eine Ergotherapie) in den Justizvollzugsanstalten zu implementieren. Mit der Einführung mehrerer Einzelmodule wird dabei versucht, sich dem Gesamtkonzept anzunähern.

Im Haushalt 2022 sind insgesamt 16 Stellen für Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, Fachpflegekräfte Psychiatrie sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten geschaffen worden. Die Hälfte dieser Stellen konnte zwischenzeitlich besetzt werden bzw. deren Besetzung ist eingeplant und beabsichtigt; aus dem auch extramural bestehenden Fachkräftemangel resultiert ein als erheblich zu bezeichnender Zeitraum bis zur vollständigen Besetzung der neuen Stellen. Daher werden zusätzlich justizeigene Kräfte intern geschult, damit diese bei der Behandlung psychisch Kranker im Justizvollzug noch besser mitwirken und bei der Umsetzung des Konzeptes zur PIB unterstützen können. Gleichzeitig werden zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Personal für die Behandlung von psychisch kranken Gefangenen unternommen. Im Haushalt 2024 sind insgesamt 22 weitere Stellen eingerichtet worden (2 Stellen Facharzt Psychiatrie und jeweils 10 für Fachpflegekräfte Psychiatrie und Ergotherapeuten).

1.3.2 Telemedizin im Justizvollzug

Neben der Umsetzung des Konzepts PIB in den Justizvollzugsanstalten soll entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen auch die (konsiliar-) psychiatrische Behandlung durch telemedizinische psychiatrische Diagnostik und Behandlung verbessert werden. Dies soll sowohl im Rahmen von psychiatrischen

Videosprechstunden als auch im Rahmen einer telemedizinischen Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des ärztlichen Dienstes erfolgen.

Die Telemedizin hält eine 24-stündige Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr sowie allgemeinmedizinische, psychiatrische und dermatologische Sprechstunden vor, die anstaltsscharf gebucht werden können. Auch wird jeder Justizvollzugsanstalt ein digitales Stethoskop zur Verfügung gestellt, um eine den fachlichen Standards entsprechende Behandlung zu gewährleisten.

Die Durchführung einer telemedizinischen Behandlung obliegt dabei der per Video zugeschalteten Ärztin oder dem per Video zugeschalteten Arzt des Vertragspartners, der A+Videoclinic. Die Telemedizinerin, der Telemediziner werden dabei durch das Pflegepersonal der Justizvollzugsanstalt in den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes unterstützt. Vor jeder Behandlung werden der Telemedizinerin bzw. dem Telemediziner die erforderlichen medizinischen Daten zu der jeweiligen Patientin oder dem jeweiligen Patienten zur Verfügung gestellt. Nach jeder Behandlung erhält der medizinische Dienst der Justizvollzugsanstalt eine Behandlungsdokumentation, auf deren Basis die weitere medizinische Versorgung erfolgt. Einzelfallbezogen wird die verordnete Therapie oder eine ergänzende Vorstellung in Präsenz vorgenommen.

Nach der Pilotphase der Telemedizin in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt seit dem Jahr 2022 gestaffelt der Roll-Out, der zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen ist. Die Finanzierung der Telemedizin erfolgt aus den für diesen Zweck bei Titel 514 60 insoweit etatisierten Mitteln in Höhe von rd. 2,43 Mio. €

1.4 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.4.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt ist. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete

Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen ist die Arbeit in Betrieben sowie die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen möglich. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung - dienen dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus sind eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern und Auftraggeberinnen beschäftigt.

1.4.2 Beschäftigungsübersicht

Von den zur Arbeit verpflichteten bzw. freiwillig hierzu bereiten Gefangenen wurden in den letzten Jahren arbeitstäglich durchschnittlich rd. 8.403 Gefangene beschäftigt. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 62 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben wurden in den letzten Jahren etwa 18 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 34 %, in Unternehmerbetrieben 14 % der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 6 % der beschäftigten Gefangenen wurden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nahmen arbeitstäglich etwa 1.701 Gefangene (rd. 20 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machten arbeitstäglich rd. 9 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

1.4.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2025: 37,1 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.4.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere zur Beschaffung von Rohstoffen, sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 19,6 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene) und
Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 - Gefangenenvergütung II) die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit, § 32 Abs. 1 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) für unvereinbar mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG erklärt. Die bestehenden Regelungen bleiben bis zum 30. Juni 2025 anwendbar. Eine Verpflichtung, rückwirkend eine verfassungsgemäße Vergütungsregelung zu schaffen, besteht nicht.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bedingt eine Neuregelung der Vorschriften der Landesjustizvollzugsgesetze in Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen. Mit dem geplanten Gesetzentwurf zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen sollen die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Es wird eine gesetzliche Konkretisierung des Resozialisierungskonzepts im Hinblick auf die Beschäftigung der Gefangenen als Behandlungsmaßnahme vorgenommen. Die Systematik der Beschäftigung in den Landesjustizvollzugsgesetzen wird präzisiert, was mit einer weitgehenden Neustrukturierung der Vorschriften zum Vollzugsplan einhergeht, welche die im Justizvollzug angebotenen Behandlungsmaßnahmen auflisten.

Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die Stärkung der Anerkennung von Beschäftigung durch eine Erhöhung der monetären und eine Erweiterung der nicht monetären Vergütung. Die monetäre Vergütung wird dabei substantiell erhöht: Im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW), im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) und im Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) beträgt diese künftig 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) wird sie unter Beibehaltung des bisherigen Abstandes zu der Vergütung der Strafgefangenen auf 22 Prozent der Bezugsgröße erhöht. Die Erhöhung der monetären Vergütung beruht auf einem Konsens des Strafvollzugausschusses der Länder.

Die Haushaltsmittel für das Arbeitsentgelt steigen dementsprechend um 6,3 Mio. € auf rd. 31,6 Mio. €. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Der Ansatz bei den Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene wird unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2023 auf 5,55 Mio. € angepasst.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz bei Titel 681 80 für das Haushaltsjahr 2025 steigt um 642.700 € auf 7,08 Mio. €.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2025 Investitionsmittel in Höhe von rd. 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.4.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Die bei diesem Titel angesetzten Haushaltsmittel in Höhe von 901.800 € werden schwerpunktmäßig zur Finanzierung der schulischen Bildung und zudem zur Bestreitung der Kosten des Dienstleistungsvertrags mit dem IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft) zur Sicherstellung des fachlichen Supports bei der Lernplattform elis (E-Learning im Strafvollzug) benötigt.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Die Lernplattform elis wurde im Jahr 2015 pilotiert und aufgrund der positiven Erfahrungen stetig in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet. Bis zum Ende des Jahres 2024 sollen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes 429 Lernplätze eingerichtet werden. Der weitere Ausbau von Schulungsräumen ist von größeren Baumaßnahmen abhängig.

Für die Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform ist das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2015 einem entsprechenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer beigetreten. Zur weiteren Umsetzung des Projekts, insbesondere der Finanzierung der Kosten des Verwaltungsabkommens, sieht der Haushaltsentwurf 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 383.700 € vor.

1.5 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders erfolgsversprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure sowie kompetenter Dritter.

In zwei von fünf Regionen Nordrhein-Westfalens sind die Aufgaben in 2020 durch vollzugseigenen Kräften übernommen worden. Für die verbleibenden drei Regionen sieht der Haushaltsentwurf 2025 einen Ansatz bei Titel 547 53 in Höhe von rd. 1,48 Mio. € vor.

1.6 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden. Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung, und zwar in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, konzipiert. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Alternative zum klassischen Vollzug in freien Formen, nämlich um eine "intensiv-pädagogische Abteilung" der Justizvollzugsanstalt.

Das Projekt wurde am 01.12.2020 gestartet. Zur Durchführung des Projekts sah der Landeshaushalt bei Titel 547 56 bislang Haushaltsmittel in Höhe von 247.000 € vor. Aufgrund der positiven Erfahrungen und bisherigen Evaluationsergebnissen des Kriminologischen Dienstes NRW ist das Projekt „Haus der intensivpädagogischen Betreuung“ (HipB) in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg seit dem 01.01.2024 als dauerhafte Behandlungsabteilung fest etabliert worden. Im geschlossenen Vollzug wird das Behandlungskonzept HipB derzeit auf minderjährige bzw. heranwachsende weibliche Inhaftierte ausgeweitet. Durch die Schließung der JVA Iserlohn erfolgt die Unterbringung dieser Klientel in der JVA Wuppertal-Ronsdorf, wo die Behandlungsabteilung für die Dauer der Unterbringung dieser Klientel vorgesehen ist. Darüber hinaus ist das Behandlungskonzept des HipB auf den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Heinsberg und der Justizvollzugsanstalt Hövelhof ausgeweitet worden. Für die Ausweitung des Behandlungskonzepts waren im Haushalt 2024 zusätzlich 214.000 € etatisiert worden. Da im offenen Vollzug der Fokus mehr auf Außenorientierung in Integration in externe Vereine liegt, besteht im Bereich der externen erlebnispädagogischen Angebote für die Wohngruppen im offenen Vollzug nicht derselbe Bedarf, wie für die erprobte Wohngruppe im geschlossenen Vollzug. Darüber hinaus sollten sich bei der Nutzung von Angeboten für den geschlossenen wie den offenen Bereich der Justizvollzugsanstalt Heinsberg Synergieeffekte ergeben (z. B. im Bereich der pädagogischen Fortbildungsangebote für die Bediensteten oder im Bereich der Supervision). Insofern ergibt sich ein geringerer Bedarf an Sachmitteln, als für das HipB im geschlossenen Vollzug, so dass für alle Behandlungsabteilungen des HipB auch im Haushaltsentwurf 2025 insgesamt 461.000 € an Sachmitteln angesetzt sind.

1.7 Unterbringung von nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten in anderen Bundesländern

Die in der Justizvollzugsanstalt Werl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehenden Plätze in dem im Jahr 2016 fertiggestellten Unterkunftsgebäude sind vollständig belegt. Unter Berücksichtigung der - schwer zu kalkulierenden - Abgänge wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Jahr 2025 voraussichtlich nicht ausreichen, um alle zu erwartenden Zugänge in der Justizvollzugsanstalt Werl aufzunehmen. Da kurzfristig keine zusätzlichen - den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden - Plätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden können, sollen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehende Plätze gegen eine entsprechende Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Für diesen Zweck werden im Haushaltsentwurf 2025 die Haushaltsmittel bei Titel 632 00 aufgrund einer höheren Auslastung der in anderen Bundesländern in Anspruch genommenen Plätze um 356.400 € auf 850.500 € erhöht.

1.8 Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe

Die Förderung der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe als Teil des Übergangsmanagements ist vollständig in das Aufgabengebiet der Fachabteilung für den Justizvollzug übergegangen und im Haushaltsjahr 2025 auf weiterhin von immenser Bedeutung hinsichtlich der Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Kräften im Justizvollzug.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit sind im Haushaltsjahr 2024 in einen Regelbetrieb im Rahmen von Dienstleistungsverträgen von bis zu 3 Jahren überführt worden. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht daher bei Titel 547 57 entsprechend dem Vorjahr ein Bedarf in Höhe von 385.800 € an Sachmitteln vor.

1.9 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Im Rahmen eines Modellprojekts sind seit dem Jahr 2015 Maßnahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug unter Hinzuziehung eines freien Trägers in den Justizvollzugsanstalten Bochum, Gelsenkirchen, Schwerte und Werl erprobt worden. Das Projekt wurde in der Vergangenheit durch jährliche Zuwendungen gefördert, im Haushalt waren zu diesem Zwecke bei Titel 684 11 „Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten“ Mittel eingestellt, die Projektförderung lief zum 31.12.2022 aus. Das Modellprojekt hat ergeben, dass das Institut eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ein wesentliches Instrument der gesetzlich normierten „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ darstellt und gut geeignet ist, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Opfer und Täterinnen und Tätern zu fördern. Vor diesem Hintergrund soll der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug künftig - über die Projektanstalten hinaus - landesweit ermöglicht werden.

Die Justizvollzugsanstalten können künftig im Bedarfsfall eigenständig eine externe Trägerin oder einen externen Träger mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug beauftragen. Die Justizvollzugsanstalten können dabei auf die zahlreich bestehenden landesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Fachstellen in freier Trägerschaft zurückgreifen. Zur Finanzierung der Dienstverträge ist mit dem Haushalt 2024 eine Verlagerung der Haushaltsmittel in die Hauptgruppe 5 erfolgt. Hierzu wurde im Haushaltsjahr 2024 der neue Haushaltstitel 547 58 „Ausgaben für Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten“ eingerichtet.

Der Haushaltsentwurf 2025 sieht weiterhin einen Ansatz in Höhe von 100.000 € vor.

1.10 Pilotprojekt zur Detektion Psychoaktiver Stoffe (NPS)

Nach Berichten verschiedener Justizvollzugsanstalten haben sich die Probleme mit unerlaubt eingebrachten „Neuen Psychoaktiven Stoffen“ (NPS) deutlich vergrößert. Die synthetischen Cannabinoide werden dabei häufig in flüssiger Form auf ein Trägermedium wie Papier aufgebracht. Aufgrund der optisch meist unauffälligen beträufelten Papiere ist ein Auffinden im Rahmen von Sichtkontrollen bzw. Durchsuchungen nahezu unmöglich. Die Masse an möglichen Substanzträgern (eingehende Schriftstücke ebenso wie alle in den Haft- und Aufenthaltsräumen der Inhaftierten befindlichen Papiere jedweder Größe), erschwert ein Auffinden zusätzlich.

Im Hinblick darauf soll im Rahmen eines Pilotprojekts von der JVA Rheinbach Anfang 2025 ein Drogenscanner IONSCAN 600, mit dem NPS erkannt werden können, angemietet werden. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb benötigt das Gerät den Zugriff auf eine vom Land Rheinland-Pfalz betriebene Datenbank. Für den Zugriff ist daher die Teilnahme an einem diesbezüglichen Länderverbundverfahren durch eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird die Teilnahme Nordrhein-Westfalens an dem Länderverbundverfahren jährlich rd. 33.500 € an Kosten verursachen. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Miete des IONSCAN 600. Die jährliche Miete liegt bei einer Mietdauer von 3 Jahren bei ca. 15.000 €

Die Gesamtkosten des Pilotprojektes belaufen sich damit jährlich von 2025 – 2027 auf 48.500 €. Zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme an der Datenbank wird der Titel 632 10 (Anteil des Landes an den Kosten einer Datenbank zur Detektion von psychoaktiven Stoffen) im Haushaltsentwurf 2025 mit einem Ansatz von 33.500 € neu etatisiert. Die darüber hinaus entstehenden Mietkosten des Drogenscanners in Höhe von 15.000 € werden aus dem Gesamtausgabenbudget des Justizvollzugs erwirtschaftet.

2. Sonstiges Sachhaushalt

2.1 Ausgaben für Investitionen zum Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Titel 812 10)

Um die fristgerechte Ausstattung der Justizvollzugsbehörden mit Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sicherzustellen, sieht der Haushaltsentwurf 2025 bei Titel 812 10 Haushaltsmittel in Höhe von 5,7 Mio. € vor.

2.2 Ausgaben für den Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen (Titel 811 01)

Um die Aufrechterhaltung eines gesicherten Gefangenentransportwesens sicherzustellen, sieht der Ansatz bei Titel 811 01 Haushaltsmittel in Höhe von 3,56 Mio. € vor.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	413	923	7.442		8.778	8.786	- 8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	71	94	558		723	849	- 126
Zwischensumme	484	1.017	8.000		9.501	9.635	- 134
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	484	1.017	8.000		9.501	9.635	- 134
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		107	1.070		1.177	1.180	-3
Auszubildende und Berufspraktikanten			20		20	50	-30

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind die Absetzung von Planstellen und Stellen als Konsolidierungsbeitrag gemäß Haushaltsbeschluss vom 2. Juli 2024 (- 124), die Realisierung von kw-Vermerken (- 3), Stellenumsetzungen aus dem Kapitel 04 410 (- 8) sowie Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 410 aus anderen Einzelplänen/Kapiteln (+ 1) berücksichtigt.

2.2 Sonstige Einsparungen

Neben der Absetzung von Planstellen und Stellen ist als weiterer Konsolidierungsbeitrag die Einsparung von 30 Ausbildungsplätzen (Stellen) für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vorgesehen. Aus dieser Kürzung folgt eine Reduzierung auf 20 Ausbildungsplätze im Haushaltsjahr 2025.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2025 (in TEUR)	Haushaltsplan 2024 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	25.029,1	25.484,5	-455,4	-1,8
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	0,8	0,8	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	50,0	50,0	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	152,8	152,8	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		25.232,7	25.688,10	-455,40	-1,8

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung. Im Haushaltsjahr 2025 sind insbesondere die in 2021 begonnene Weiterqualifizierung der Führungskräfte sowie die verpflichtende Ausgestaltung der Fortbildung für die Familienrichterinnen und -richter sowie die Jugendrichterinnen und -richter zu sichern und zu verstetigen.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung der Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen. Zu nennen sind hier insbesondere der kontinuierliche Fortbildungsbedarf infolge von Gesetzesänderungen und der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt.

Das Erkennen gesellschaftlicher Herausforderungen an den Rechtsstaat und die Professionalisierung der Mitarbeitenden in den Bereichen Diversität, Nichtdiskriminierung, interkulturelle Kompetenz, Extremismusprävention und weiteren Ungleichwertigkeitsideologien ist die Aufgabe des Zentrums für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW in Essen (ZIK), das an die Justizakademie des Landes NRW angegliedert ist. Ein Schwerpunkt der Fortbildung des ZIK liegt in der Förderung von Diversitätskompetenzen, um im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW ein diversitätsgerechtes und diskriminierungsarmes Arbeitsumfeld sicherzustellen und eine entsprechende Interaktion der Justiz mit Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

Für die zentral organisierte Fortbildung sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 3,2 Mio. € veranschlagt.

1.3 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2025	2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter	46	46	28	5	125	120	+ 5
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	8	52	16	87	86	+ 1
Zwischensumme	57	54	80	21	212	206	+ 6
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	57	54	80	21	212	206	+ 6
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			8		8	8	+/- 0

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine neuen Planstellen und Stellen eingerichtet. In der vorstehenden Übersicht sind Stellenumsetzungen in das Kapitel 04 510 aus anderen Einzelplänen/Kapiteln (+ 6) berücksichtigt.

D. Personalbedarfsberechnung

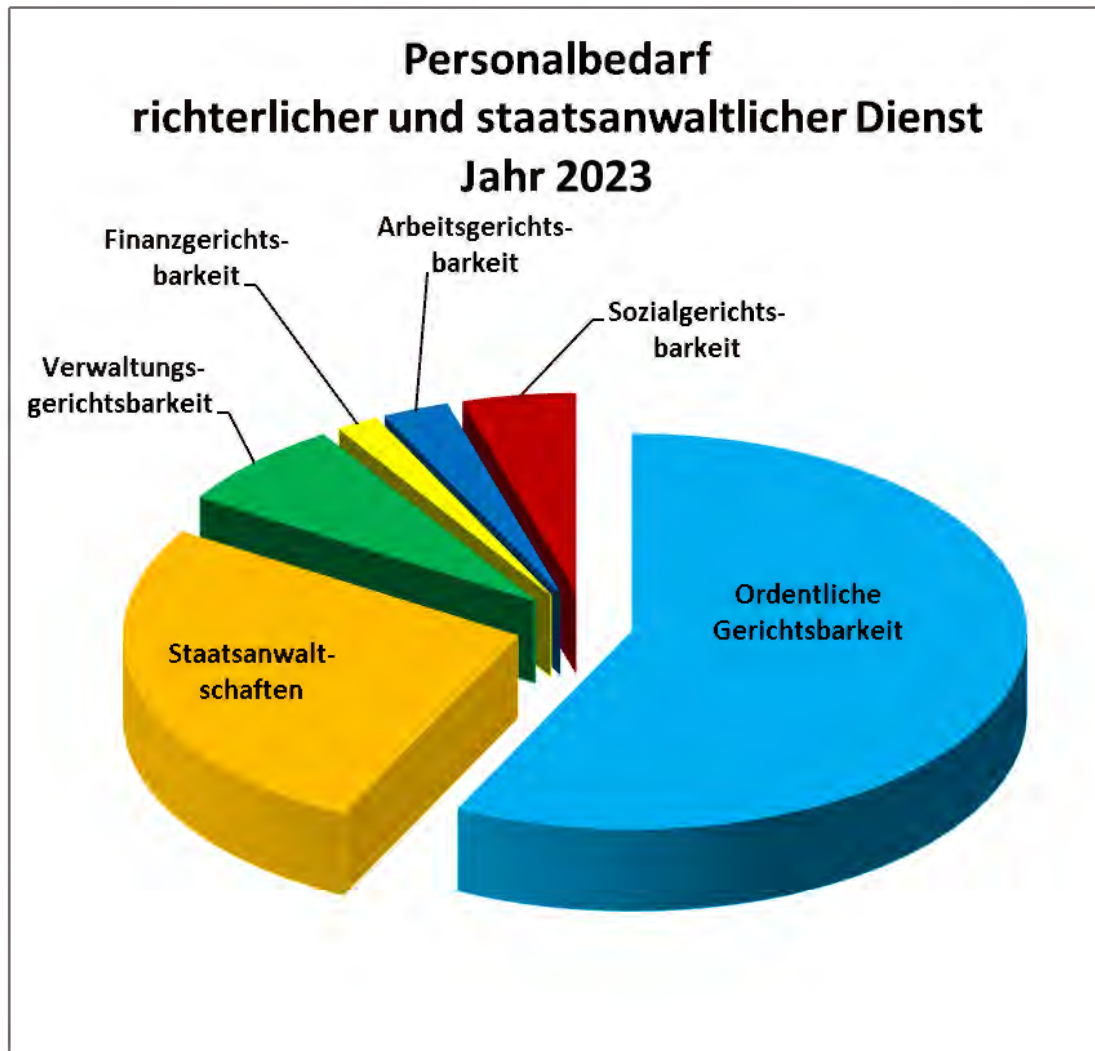
I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatungsunternehmen im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem anhand von **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ermittelten, effektiven Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten effektiven Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2023 stellen sich Personalbedarf und Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung einzelplanweit effektiv wie folgt dar:

Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	5.000,32	5.316,75	94,05
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.807,54	1.461,00	123,72
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	426,65	408,00	104,57
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	3.511,86	3.583,01	98,01
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	10.449,75	10.644,91	98,17
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	2.211,61	2.166,45	102,08

Anhand des effektiven Personalbedarfs für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2023 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung insoweit effektiv wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	3.898,97	4.084,75	95,45
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	2.871,11	2.823,01	101,70
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	7.379,45	7.361,27	100,25
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	1.844,88	1.817,45	101,51

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.807,54	1.461,00	123,72
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	426,65	408,00	104,57
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	400,05	467,00	85,66
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	1.968,97	1.898,70	103,70
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	366,73	349,00	105,08

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten andere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist hervorzuheben, dass bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich ist, um - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - die Funktionsfähigkeit der in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2023 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung im Einzelnen effektiv dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	485,88	508,00	95,65
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	65,18	83,00	78,53
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	347,91	445,00	78,18

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	117,41	153,00	76,74
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	25,20	42,00	60,00
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	68,06	91,00	74,79

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	183,19	215,00	85,20
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	76,39	93,00	82,14
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	277,54	352,94	78,64

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	314,87	356,00	88,45
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	73,92	75,00	98,56
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	407,82	496,00	82,22